

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

140 (24.5.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 98. Zweite Kammer. 84. öffentliche Sitzung

# Ämtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 98.

Karlsruhe, den 24. Mai

1910.

### == Zweite Kammer. ==

#### 84. Öffentliche Sitzung

am Montag den 23. Mai 1910.

#### Tagesordnung:

Eingabe neuer Eingaben. Sodann:

1. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr. (Drucksache Nr. 65). — Drucksache Nr. 65a —; Berichterstatter: Abg. Schmund.

2. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

a) der Ehefrau des Martin Wieber in Luenheim um Entlassung ihres Ehemannes aus der Heil- und Pflegeanstalt Luenau; Berichterstatter: Abg. Kurz;

b) des früheren Schuhmanns Adner in Gaggenau um Unterstützung; Berichterstatter: Abg. Rogger;

c) der Kreisstrafen- und Begwärtiger des Kreises Mosbach um Besserung ihrer Einkommensverhältnisse; Berichterstatter: Abg. Rogger.

3. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinde Tiefenbronn und mehrerer Interessenten in der Umgebung um Einführung des Radfahrens auf der Landstraße Nr. 53; Berichterstatter: Abg. Heber.

(Hörer 3 gelangte nicht zur Verhandlung.)

Am Regierungstisch: Zunächst Minister des Innern Birkel, Geheimrat Frhr. von und zu Bodenmann, die Ministerialräte Arnold und Dr. Baur; ferner Geh. Oberregierungsrat Rebe, Ministerialrat Kamm, Oberamtmann Dürr.

Präsident Rohrhurft eröffnet gegen 1/25 Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

#### I. Petitionen:

1. Beitrittserklärungen aus den Gemeinden Neustadt, Unterfirnach, Schwärzenbach, Eisenbach, Schollach, Bubenbach, Oberbränd, Böhrenbach zu der Petition des Ausschusses für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung Willingen—Böhrenbach—Eisenbach—Neustadt—Littisee;

2. der Gemeinderäte von Ziegelhausen und Peterstal wegen Erstellung einer festen Redarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach;

3. der Einwohnerschaft der Stadt Überlingen um eine bessere Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverbindung;

4. des Eisenbahnstreckenarbeiters Franz Bosh in Langenbrücken wegen Verwendung als Ablöser;

5. des Landwirts Wilhelm Scheuerling in Wolfartsweier wegen Gewährung der vollen Unfallrente;

6. des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzervereine gegen die Petition der Gartenstadt Karlsruhe, Baugenossenschaft Donaueschingen, Gartenstadt Rastatt u. a. um Staatsbeihilfe;

7. des Vereins der Dienstmänner in Karlsruhe um Regelung ihrer Verhältnisse;

8. des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverbände wegen Abänderung des Vermögenssteuergesetzes;

9. der Spezialkommission des Städtetags der mittleren Städte für die Bürgermeisterfrage zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung;

10. der Valentin Orth Eheleute in Offenburg gegen die Unterbringung des Johann Orth zur Zwangserziehung;

11. des Jakob Ebert in Jagstfeld wegen Verweigerung der Konzession zum Betrieb einer Bahnhofs-Wirtschaft in seiner Heimatgemeinde Gerbolzheim, Amt Mosbach;

12. des Gastwirts Fritz Rimmelin in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Es werden überwiesen: Ziffer 1, 2 und 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 4 bis 8, 10 bis 12 der Petitionskommission, Ziffer 9 der Kommission für Justiz und Verwaltung.

II. Einladung des Elektrotechnischen Vereins Karlsruhe zu dem am 30. d. M. im großen Gürsaal des Chemischen Instituts der Technischen Hochschule stattfindenden Vortrag des Direktors Albrecht über die Wasserkraftanlage Rheinsfelden und das Wasserkraftwerk Augst-Byhlen.

III. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, daß diese

a) den ihr vorgelegten Entwurf, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen, beraten und unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,

b) von dem Budget-Großh. Ministerium der Finanzen die Ausgaben unter Titel IV und die Einnahmen unter Titel I (Forst- u. Domänenverwaltung) gleich der Zweiten Kammer beraten und mit Ausnahme der zurückgestellten Positionen für das Heidenberger Schloß ebenfalls genehmigt habe.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird nachträglich der Antrag der Schulkommission zu dem dem Gesetzentwurf betr. Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht eingegangenen Petitionen, der dahin lautet: „Die Kommission beantragt, die Petitionen des Verbands der mittleren Städte Badens, des Verbands ländlicher und kleiner Stadtgemeinden, des Vorstands des Bad. Lehrervereins, des Vorstandes des katholischen Lehrervereins, des Vereins der Badischen Lehrerinnen, sowie die Petitionen des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzkreuzen Judentums in Baden und der israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe als durch das Gesetz erledigt zu erklären, die Petitionen des Allgemeinen Vereins für Altschrift und des Allgemeinen Sprachvereins der Regierung zur Kenntnisaufnahme und die Petition der Schriftleitung der Sonde wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.“

Hierauf erhält zu Ziffer 1 der Tagesordnung das Wort

Berichterstatter Abg. Schmund (Zentr): Das Verwaltungsgesetz vom 4. Juni 1888, das durch die Novelle vom 15. Juni 1894 eine Abänderung erfahren hat, soll nach dem Vorschlag der Großh. Regierung in einigen Punkten abermals abgeändert, und zwar sollen die in dem Gesetz aufgeführten Sporeln und Taxen teils erhöht, teils ermäßigt werden. Die Änderungen sind an sich nicht von erheblicher Bedeutung. Wenn gleichwohl der Ihnen vorliegende Druckbericht

einen verhältnismäßig größeren Umfang angenommen hat, so ist dies in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß im Laufe der Beratungen noch weitere, von der Regierung nicht beabsichtigt gewesene Abänderungsanträge gestellt und auch angenommen wurden, die aber bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sämtlich wieder abgelehnt worden sind. Über den Verlauf der Beratungen in der zweiten Lesung ist ein besonderer Bericht erstattet, der im Anhang des Druckberichts beigelegt ist.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzeswurfs gestatte ich mir, in Kürze folgendes zu bemerken:

Im § 1 ist vorgesehen, daß die Schreibgebühren (Abschriftsportal), welche bisher für die Seite 10 Pfennig betrug, auf 20 Pfennig erhöht werden soll. Zur Begründung dieser Forderung verweist die Regierung auf die Bestimmungen im badischen Kostengesetz vom 24. September 1908 sowie im Reichsgesetz vom 1. Juni 1909, betreffend die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nach welchen die Schreibgebühr ebenfalls auf 20 Pfennig erhöht worden ist. Die Großh. Regierung hält es deshalb für angezeigt, auch im Verwaltungsverfahren eine gleichzeitige Erhöhung eintreten zu lassen, und schlägt vor, die Gebühr von 10 Pfennig auf 20 Pfennig für die Seite zu erhöhen. Ihre Kommission ist mit diesem Vorschlag einverstanden und beantragt einstimmig dessen Annahme.

Der § 2 des Entwurfs bringt zweierlei Änderungen. Auf der einen Seite sollen die Höchstbeträge einiger nach § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes zu erhebenden Taxen hinaufgesetzt, auf der andern Seite die Mindestbeträge einiger Taxen herabgesetzt werden. Für die Erlaubnis zur Änderung des Familiennamens war bisher eine Taxe von 10 bis 50 M. zu bezahlen, die fünfzig bis auf 10 bis 100 M. erhöht werden soll; für die Erlaubnis zur Änderung eines Vornamens war bisher eine Taxe von 2 bis 10 M. zu entrichten, die nun auf 2 bis 100 M. hinaufgesetzt werden soll. Die Anfangstaxen von 10 bzw. 2 M. bleiben somit bestehen, während die Endtaxen gleichmäßig auf 100 Mark erhöht werden sollen. Als Grund zur Vornahme dieser Änderungen führt die Großh. Regierung die Tatsache an, daß Gesuche um Änderung des Familiennamens oder des Vornamens häufig auch aus geschäftlichen Rücksichten gestellt werden, ohne daß ein hinreichender Grund vorliege, dem Gesuch nicht stattzugeben. Die Regierung hält es daher für zweckmäßig, je nach den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers eine höhere Taxe, als bisher möglich war, zu erheben, und beantragt deshalb, die Höchsttaxe in beiden Fällen von 50 resp. 10 M. auf 100 M. hinaufzusetzen. Ihre Kommission ist auch mit diesem Vorschlag einverstanden gewesen und hat einstimmig die Annahme desselben beantragt.

Bei der zweiten Gruppe von Taxen ist in § 2 Ziffer 2 des Entwurfs eine Ermäßigung der Mindestbeträge vorgesehen, und zwar handelt es sich hierbei ausschließlich um die Taxen für die Bewilligung von Befreiungen bei Gehinderungen gemäß §§ 1303, 1313 und 1312 BGB. Der Wortlaut der entsprechenden Paragraphen des BGB. ist in dem gedruckten Bericht angeführt. Bei der Bewilligung der nach § 1312 des BGB. zulässigen Befreiungen, wenn

der Gebrauch das Ehehindernis bildete, war bisher eine Taxe von 100 bis 1000 M. zu zahlen, die nunmehr auf 100 bis 1000 M. herabgesetzt werden soll. Zur Begründung der Ermäßigung führt die Groh. Regierung aus, daß der Mindestsatz der Taxe von 100 M. vielfach Schwierigkeiten verursacht habe, besonders wenn es sich um Geschwister aus ärmeren Volkskreisen gehandelt habe. Die betreffenden Leute seien zwar in der Regel vermöglos, neben den Spotteln auch noch eine entwerfende Taxe zu bezahlen, aber die Mindesttaxe von 100 M. zu erlegen, seien sie vielfach gar nicht in der Lage gewesen, und aus diesem Grunde habe die Regierung von der ihr in § 28a des Verwaltungsgebührengesetzes zustehenden Befugnis einer Ermäßigung bezw. Aufhebung der Gebühren in vielen Fällen Gebrauch machen müssen. Dieser Weg sei aber seiner Natur nach eine Ausnahme und nicht die Regel, und deshalb schlägt die Groh. Regierung vor, den Mindestsatz von 100 auf 20 M. herabzusetzen. Die Ermäßigung des Mindestsatzes von 100 M. für die Befreiung gemäß § 1312 BGB. hat aber demgemäß auch eine Herabsetzung des Mindestsatzes der Taxe für Befreiungen gemäß §§ 1303 u. 1313 BGB. zur Folge, in Fällen also, wenn bei einer Frau die Ehebarkeit nicht erreicht und wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Es soll demgemäß auch für diese Fälle die bisherige Mindesttaxe von 20 auf 10 M. herabgesetzt werden, womit Ihre Kommission ebenfalls einstimmig einverstanden war.

Der § 2 Ziffer 3 des Entwurfs verlangt, daß die Ziffern 3 und 36 des § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes gestrichen werden. Diese Änderung ist nur formaler Natur, weil die an diesen Stellen vorgesehenen Vermögensrechtlichen Entschärfungen zu Vermögensübertragungen und Verpfändungen nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes zum BGB. nicht mehr stattfinden.

Eine längere Debatte rief die Änderung in § 3 des Entwurfs hervor, der von der Taxe für die Jagdpässe handelt. Früher war für einen Jagdpass eine Taxe von 12 M. zu entrichten, die im Jahre 1886 auf 20 M. und im Jahre 1894 für Inländer auf 25 M., für Ausländer auf 50 M. erhöht worden ist. Nunmehr schlägt die Groh. Regierung vor, die Taxe für die Jagdpässe für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer auf 30 M. und für die nicht im Großherzogtum Baden wohnenden Reichsausländer auf 100 M. zu erhöhen. In der Begründung zu dem Gesekentwurf wird ausgeführt, daß bei der Erhöhung der Taxe von 20 auf 25 M. im Jahre 1894 die Zahl der Jagdpässe nicht erheblich zurückgegangen sei. Tatsächlich ist nach damals im nächstfolgenden Jahre nur ein Rückgang von ungefähr 4 Prozent zu verzeichnen gewesen. Außerdem sagt die Regierung, es handle sich bei der Jagdpasse gewöhnlich um Personen von großer finanzieller Vermögensfähigkeit. Bei der Beratung dieses Paragraphen wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die Taxe für Jagdpässe, die an Inländer und im Großherzogtum Baden wohnende Ausländer abgegeben werden, nicht auf 30 M., wie die Groh. Regierung es beantragt hat, sondern auf 35 M. zu erhöhen mit der Begründung, daß nur vermögende Leute sich dem Jagdvergnügen hingeben könnten. Von anderer Seite wurde aber dem entgegengehalten, daß eine Überspannung der Taxe leicht einen Rückgang des Jagdtragnisses für den Staat wie auch für die Gemeinden zur Folge haben könne. Der Antrag auf Erhöhung der Inlandstaxe von 25 auf 35 M.

ist bei der ersten Lesung mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt und die Regierungsvorlage damals einstimmig angenommen worden. Ich darf wohl hier gleich bemerken, daß bei der zweiten Lesung des Gesekentwurfs der Antrag wieder aufgenommen worden ist, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß der Groh. Regierung aus der Erhöhung der Jagdpastaxe von 25 auf 35 M. eine weitere Einnahme von jährlich 35 000 M. erwachsen würde. Es wurde aber demgegenüber von den Gegnern dieses Antrages bemerkt, daß man es zunächst bei einer Erhöhung der Jagdpastaxe um 5 M., das sind also 20 Prozent, belassen sollte, und es wurde ausgeführt, daß bei einer sprunghaften Erhöhung voraussichtlich ein Rückgang der Erträge auch bei den Gemeindejagden eintreten könnte. Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, daß in den meisten Nachbarstaaten die Jagdpastaxe wesentlich niedriger seien als bei uns. Die Jagdpastaxe der Nachbarstaaten sind in der Anlage 1 a des Druckberichts aufgeführt. Auch der Herr Minister, der bei der ersten Lesung des Gesekentwurfs nicht zugegen war, hat sich bei der zweiten Lesung dafür ausgesprochen, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, also die Jagdpastaxe nur auf 30 M. zu erhöhen. Bei der Abstimmung in der zweiten Lesung wurde schließlich der Antrag, die Jagdpastaxe auf 35 M. zu erhöhen, mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der § 4 des Gesekentwurfs behandelt zwei Arten von Gebühren, die Vaugebühren und die Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen. Die Erhebung der Vaugebühren an sich ist nach dem bestehenden Gesetz bereits begründet, dagegen sollen die Gebühren für die Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen neu eingeführt werden.

Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung bezüglich der Vaugebühren ist notwendig geworden durch die Einführung der staatlichen Baukontrolleure. Nach § 120 der Landesbauordnung ist dem Bezirksamt in Baupolizeisachen ein Sachverständiger, der Bezirksbaukontrolleur, beizugeben, der vom Bezirksamt nach Vornahme mit dem Bezirksrat ernannt wird. Die Vergütung wird vom Bezirksrat festgestellt und ist vom Bauherrn zu leisten; sie wird vom Bezirksamt zur Zahlung angewiesen und von den Erlappspflichtigen zurück erhoben. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist in § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes gegeben, weil die Baufachverständigen als Hilfspersonen des Bezirksamts anzusehen sind. Nun hat nach § 122 der Landesbauordnung die Regierung die Möglichkeit, staatliche Baukontrolleure anzustellen, und von dieser Möglichkeit hat sie seit dem 1. August 1904 Gebrauch gemacht. Diese staatlichen Baukontrolleure beziehen aber keine Geschäftsgebühren sondern eine feste Jahresvergütung wie die übrigen Beamten, und als Ersatz dafür sind in der Zwischenzeit die Vaugebühren zugunsten der Staatskasse verrechnet worden, weil die Groh. Regierung von der Erwägung ausging, daß es wohl keinen Unterschied mache, ob sie die Vaugebühren in dem wirklichen Betrage den Baukontrolleuren erstatte oder in Form einer Pauschsumme bezahle. Immerhin war das geübte Verfahren nach dem bisherigen § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes nicht ganz einwandfrei, weil es zweifelhaft war, ob neben den Gebühren von den Erlappspflichtigen auch Gehaltsteile einbezogen werden können. Die Regierung hält es daher für notwendig, ausdrücklich die Vaugebühren in § 29

aufzunehmen, ein Vorschlag, mit dem Ihre Kommission einverstanden war.

Neu ist in § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes der Vorschlag der Regierung, für die Erteilung von Auskünften auf den polizeilichen Meldestellen Gebühren zu erheben. Nach der Regierungsbegründung dienen die polizeilichen Meldestellen in den 8 Städten mit Staatspolizei (Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Freiburg und Konstanz) in erster Linie zur Erfüllung rein polizeilicher Aufgaben. In neuerer Zeit führt die Regierung aus, nehme aber auch das Publikum diese Meldestellen zur Auskunftserteilung für rein private Zwecke in erheblichem Maße in Anspruch, wodurch der Behörde recht beträchtliche Mehrausgaben erwachsen würden. In früheren Jahren sei es vielfach nicht angängig gewesen, dem Ansuchen der Gesuchsteller zu entsprechen, weil die Enttragung von An- und Abmeldungen in diese Bücher erfolgte. Nachdem aber in neuerer Zeit bei den meisten Meldestellen Kartenregistriaturen eingeführt worden sind, sei es möglich geworden, den Wünschen des Publikums in weiterem Maße als früher Rechnung zu tragen. Tatsächlich wird auch von der Auskunftserteilung in umfangreichem Maße Gebrauch gemacht. Die Grob-Regierung hält es daher für notwendig, dem Beispiel einer Anzahl von Städten außerhalb Badens zu folgen, und schlägt vor, in § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes den Zusatz „Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen“ aufzunehmen. Die Gebühren sollen im Verordnungsweg festgesetzt werden. Nach eingehender Beratung in der Kommission, in der die Gründe für und gegen die Einführung dieser Gebühren erörtert wurden, einigte sich die Kommission auf den Antrag, daß für die mündliche Auskunftserteilung nur eine Gebühr von 10 Pf. für je eine Auskunft eingeführt werden soll, und nahm dann die Regierungsvorlage, wie auf Seite 7 des Druckberichts ausgeführt ist, einstimmig unter folgenden Voraussetzungen an: a) daß an staatliche und städtische Behörden sowie an kirchliche Verwaltungen die Auskunft unentgeltlich erteilt werden soll, b) daß die Einsichtnahme in das polizeiliche Adreßbuch ebenfalls ohne Entgelt gestattet wird, c) daß für je eine mündliche Auskunft 10 Pf. und für je eine schriftliche nicht mehr als 25 Pf. erhoben werden, d) daß die zum Vollzug ergehende Verordnung dem nächsten Landtag vorgelegt wird. Außerdem wurde noch der Wunsch geäußert, daß das Verfahren der Gebührenerhebung möglichst einfach gestaltet und daß auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Einsichtnahme in das Adreßbuch jährlich ein- bis zweimal in den öffentlichen Blättern und außerdem in den polizeilichen Meldestellen und Wachtstuben durch Aufhängung von Plakaten hingewiesen werden soll.

Außer den von der Grob-Regierung vorgeschlagenen Änderungen ist dann von einem Kommissionsmitglied, dem Herrn Abg. Dr. Frank, die Erhöhung einer Anzahl der in § 25 des Gesetzes aufgeführten und von ihm namentlich bezeichneten Taxen beantragt worden. Die nähere Formulierung befiel sich der Antragsteller für die nächste Sitzung vor. Es hat aber der Regierungsvertreter schon bei der Einbringung des Antrags darauf hingewiesen, daß die Grob-Regierung die Absicht habe, in dem „Entwurf eines badischen Stempelgesetzes“ eine umfassende Umgestaltung unseres Gebührenwesens vorzunehmen. Unter den betreffenden Ministerien sei aber

bis jetzt eine Einigung nicht erzielt worden, und deshalb habe die Grob-Regierung davon abgesehen, die Vorlage noch an diesen Landtag zu bringen. Von einem Mitgliede der Kommission wurde angeregt, die Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag auszusetzen, da zunächst den Fraktionen Gelegenheit zur Besprechung gegeben werden sollte. Demgegenüber erklärte der Antragsteller, daß er zunächst nur die Frage, ob prinzipiell eine Erhöhung der Taxen eintreten soll, zur Erörterung bringen wolle, und sein Antrag wurde dann mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. In der folgenden Sitzung wurde der inzwischen formulierte Antrag eingebracht. Auch bei dieser Gelegenheit stellte die Regierung das Ersuchen, von einer weitergehenden Änderung abzuweichen, in der Vorlage gegebenen Gründen abzusehen, und die Änderungen vielfach tief in das gewerbliche Leben eingreifen und daher zunächst die Interessenten zu berücksichtigen. Außerdem sollte den einzelnen Ministerien von dem Staatsministerium Gelegenheit gegeben werden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der Antrag hat zum Gegenstand eine teilweise beträchtliche Erhöhung der Taxen, wie sie auf Seite 16 und 17 des gedruckten Berichts aufgeführt sind. Es sind darunter die Taxen für die Erlaubnis zur Errichtung eines Stammgutes und für die Bestätigung der Statuten, die Taxen für die Verleihung des Adels oder eines höheren Adelsgrades oder für die Anerkennung eines solchen von einem auswärtigen Souverän oder einer gemähten Verleihung, für Gestaltung der Verlegung des Privilegiums bei einer Realapotheke oder einer Realapotheke, die Taxen für die Erlaubnis zur Veräußerung einer Apotheke oder zur Bestellung eines Verwalters einer Apotheke, die Taxen für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, mit Spiritus und mit demerziertem Spiritus, die Taxen für die Genehmigung zur Lagerung überliefernder Stoffe oder zur Errichtung von Magazine für solche, die Taxen für die Gewährung eines Titels an Nichtbeamte oder für die Anerkennung eines von einem auswärtigen Staate oder Souverän über verliehenen Titels, sowie die Taxen für Verleihung von Orden. Der Antrag wurde in der Kommission bei den einzelnen Positionen mit wechselnden Mehrheiten angenommen. Bei der Gesamtabstimmung in der ersten Sitzung über das Gesetz wurde schließlich die Gesetzesvorlage mit allen gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung lief ein Schreiben der Grob-Regierung ein, in welchem sie die Befehle, welche der Herr Regierungsvertreter schon früher mündlich zum Ausdruck gebracht hatte, wiederholte. Die Regierung wies auch hierbei darauf hin, daß sie eine durchgreifende Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes beabsichtigt habe, daß es aber nicht möglich gewesen sei, dem gegenwärtigen Landtag eine Gesetzesvorlage zu machen. Sie führte darin weiter aus, daß es im Interesse des weiteren Ausbaues und der einheitlichen Gestaltung des Gesetzentwurfes nicht erwünscht sei, einzelne Positionen herauszugreifen und Abänderungsanträge dazu zu stellen und anzunehmen, sie hielt es vielmehr für empfehlenswert, die Abänderungs- und Ergänzungsanträge zurückzunehmen. Sie erklärte aber ihre Bereitwilligkeit dazu, bei dem in Bearbeitung befindlichen Gesetzentwurf des badischen Stempelgesetzes die in Frage kommenden Anträge hinsichtlich zu berücksichtigen. Von einer Seite wurde bei der Kommissionsberatung bemerkt, daß sie für

schon Bedenken gehabt habe, den Anträgen des Herrn Abg. Dr. Frank zuzustimmen. Auch der Herr Minister sprach bei der Beratung in der zweiten Lesung den Wunsch aus, daß die Kommission mit Rücksicht auf die vielfach mitgeteilten Gründe von weiteren Abänderungsanträgen absehen möge. Daraufhin wurde bei der Abstimmung mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, die in der ersten Lesung zu dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Frank gefassten Beschlüsse wieder fallen zu lassen. Der Antragsteller schlug nunmehr die Annahme einer Resolution vor, die Grob. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in dem die in der ersten Lesung gefassten Beschlüsse Berücksichtigung finden sollen. Von anderer Seite wurde dagegen beantragt, die Regierung solle ersucht werden, die Beschlüsse „tunlichst“ zu berücksichtigen. Bei der Abstimmung wurde die Resolution mit allen gegen 5 Stimmen und bei der Schlussabstimmung über das ganze Gesetz die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen. Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage sowie der von dem Abg. Dr. Frank eingebrachten Resolution in der von der Kommission beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und zunächst der Eingang folgender Anträge angezeigt:

Antrag der Abgg. Dr. Vogel-Rastatt (fortf. Bp.) und Genossen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Verordnungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895 in § 4 als weiteren Satz anzufügen: In Anknüpfung (§ 114 B. V.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Kunstserteilung auf den polizeilichen Meldestellen.

Antrag der Abgg. Süßkind (Soz.) und Genossen:

§ 26 erhält der vierte Absatz 1 b folgende Fassung: In Preußen und im Großherzogtum wohnende Reichsbürger 35 M.

Es erhalten das Wort

Herrn Abg. Dr. Vogel-Rastatt (fortf. Bp.), zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Vogel und Gen.: Ich glaube, daß die Begründung unseres Antrags sich von selbst ergibt, denn er entspricht eigentlich einer Notwendigkeit, die, soweit mir bekannt, von den meisten Polizeiamttern des Deutschen Reiches bei Kunstserteilungen geübt wird. Aber es kommen auch andere Fälle vor, und es sind Erfahrungen aus der Praxis, die mich zur Stellung dieses Antrages veranlaßt haben, weil einzelne Ämter für diese untergeordnete Tätigkeit Gebühren erheben. Die Gebühren treffen dann zum Teil sehr wenig vermögliche Leute, sie treffen diese umso härter, als sie gewöhnlich durch Nachnahme erhoben werden, und es kommt sehr häufig vor, daß diejenigen, welche für derartig arme Personen die Auskünfte einzuholen haben, die Gebühren auslegen müssen und sie dann nicht erstattet bekommen. Ich glaube deshalb, daß es wohl gerechtfertigt ist, diesen Antrag ohne weiteres stattzugeben.

Da ich am Wort bin, darf ich Ihnen sehr kurz unseren Standpunkt zum Gesetzentwurf selbst und zu dem Antrag der Kommission darlegen. Der Gesetzentwurf bringt uns keine unannehmbaren Forderungen und Erhöhungen, und wenn es gelingt, in dem einzelnen Falle, in dem ich den Antrag des Herrn Abg. Süßkind unterstütze, eine weitere Gebührenerhöhung und damit eine weitere Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, so kann ich das nur begrüßen. An sich verdaß ich ja der Gesetzentwurf sein Entgegen einem juristischen Bedenken, das mit seiner Annahme behoben sein wird; er hat aber eine speziell politische Bedeutung und zwar eine allgemein politische Bedeutung, eine finanzpolitische Bedeutung und eine sozialpolitische Bedeutung durch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Frank bekommen, der im Laufe der Beratung des Gesetzes gestellt worden ist, und durch die Resolution, welche die Kommission dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen hat. Der wesentliche Teil der Besprechung, die der Resolution über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Frank zugrunde lag, wird erst erörtert werden können, wenn der weitere Antrag des Herrn Abg. Dr. Frank über die Erhebung einer besonderen Steuer für den Besitz der toten Hand zur Besprechung kommt, und ich muß mir versagen, hier auf diesen Antrag, dem ich durchaus sympathisch gegenüberstehe, einzugehen.

Es bleiben aber immer noch einige Punkte, die ich nicht stillschweigend übergehen will. Ich halte es für durchaus gerechtfertigt, wenn für die Verleihung des Adelsprädikats oder für die Änderung des Adelsprädikats nach oben höhere Gebühren erhoben werden. Die gleiche Auffassung habe ich auch hinsichtlich der Gebührenerhöhung für Verleihung besonderer Titel, die nicht Amtsbezeichnungen sind und die nicht einen bestimmten Amtscharakter voraussetzen, mit dem sie verbunden werden, sondern die mehr der Absicht einer öffentlichen Ehrung entsprechen oder auch der Absicht, dem Betreffenden eine kräftigere Stellung im wirtschaftlichen Leben einzuräumen. Es ist unverkennbar, daß die Personen, welchen derartige Verleihungen zuteil werden, im wirtschaftlichen Kampfe eine viel festere Stellung bekommen als die Personen, denen die Verleihung der Titel verjagt wird, oder die nicht für geeignet befunden werden, solche Titel verliehen zu bekommen. Die Folge davon ist, daß der Staat, der in dieser Weise die Stellung eines Menschen im wirtschaftlichen Kampfe stärkt, auch das Recht haben soll, eine Einnahme zu erzielen, umso mehr, als die Belastung in der Regel Leute trifft, die sich entweder um die Verleihung des Titels usw. bewerben oder die in der Lage sind, die Annahme der Titelverleihung ablehnen zu können. Es kommt also bei der ganzen Sache darauf hinaus, daß derjenige, der die Gebühr zu zahlen hat, sie zahlen kann und will, weil er sich bewirbt oder weil er die ihm zugedachte Ehrung nicht ablehnen will oder kann oder mag, oder daß derjenige, der nicht zahlen will, auch nicht zu zahlen braucht.

Was schließlich den Antrag des Herrn Abg. Süßkind, den ich mit unterstütze, betrifft, so ist ihm entgegen gehalten worden, die Erhöhung der Taxe von 25 auf 30 M. sei eine an sich gerechtfertigte Maßnahme, die in der Leistungsfähigkeit der Betroffenen ihre Begründung finde, von der man auch nicht befürchten könne, daß sie unangenehme Folgen in der Richtung zeitigen werde, daß etwa die Ertragnisse der Gemeinde-

jagen zurückgehen könnten. Ich glaube aber, dieselben Gründe, die für eine Erhöhung um 5 M. sprechen, lassen sich durchaus geltend machen für eine Erhöhung um weitere 5 M. Der Betrag von 10 M. ist an sich ein sehr geringer. Die Leistungsfähigkeit des Jagdliebhhabers wird ganz gewiß nicht mehr in Anspruch genommen, wenn er 5 oder wenn er 10 M. mehr zu zahlen hat. Es handelt sich um die Besteuerung einer Passion und hier auch wieder um das Hervortreten einer besonderen Leistungsfähigkeit. Wer nicht jagen kann, weil ihm die Sache zu teuer wird, der soll es in Gottes Namen bleiben lassen. Daß die Gemeinden geschädigt werden könnten, das wäre das einzige Bedenken, welches man gegen eine Erhöhung der Taxe vorbringen könnte. Daß das geschehen sollte, kann ich mir aber nicht vorstellen. Der Betrag ist ja so gering, daß er leicht eingebracht ist; wenn wirklich derjenige, den die Erhöhung trifft, sich geschädigt fühlt, so wird er ein oder zwei Hasen, vielleicht auch einen Bod mehr schießen, und wenn das die Wirkung der Erhöhung der Taxe wäre, dann würde dies ja schließlich noch eine wohltätige Folge mit sich bringen, die den beweglichen Klagen, welche wir neulich anzuhören gehabt haben, vielleicht auch zum Teil abzuwehren geeignet wäre, den Klagen über Segung eines allzugroßen Wildstandes. Wenn da ein paar Hasen mehr ihr Leben lassen müssen, weil die Jagdpaktaxe eine höhere ist, so kann das niemand schaden und vielleicht manchem nützen. Diese Erhöhung trifft durchaus leistungsfähige Personen. Wir verlangen von ihnen eine Leistung für eine Sache, die für sie ein Vergnügen ist. Wir setzen die Steuer da an, wo sich die besondere Leistungsfähigkeit sehr deutlich offenbart, wo niemand sonst geschädigt wird. Ich glaube, man kann billigerweise gegen den Antrag des Herrn Abg. Süßkind Bedenken nicht geltend machen.

Abg. Süßkind (Soz.), zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. Süßkind und Genossen: Bei Erhalt der Vorlage war man ursprünglich der Meinung, die ganze Angelegenheit vielleicht in einer Kommissionsitzung erledigen zu können, aber aus der einen Kommissionsitzung wurden fünf, da sich im Verlauf der Kommissionsberatung doch zeigte, daß unser Gebührengesetz einer gründlichen Abänderung um so mehr bedürftig ist, als wir bei unserer gespannten Finanzlage alle Einnahmequellen ins Auge fassen müssen, die die Finanzlage bessern können, insbesondere solche Einnahmequellen, die nur Leute berühren, die im allgemeinen als durchaus leistungsfähig zu bezeichnen sind. Von diesem Standpunkt aus sollte unserer Meinung nach überhaupt die Gesetzgebung ausgehen, und nebenbei sollte man, wie es bei unseren Anträgen der Fall war, versuchen, dadurch gleichzeitig eine gewisse Einschränkung des Bauernlegens herbeizuführen und dafür zu sorgen, daß sich der Grundadel, das Grundkapital und die Fideikommission nicht derartig ausdehnen können, wie sie sich bisher ausgedehnt haben. Auf dem flachen Lande merkt man ja davon im großen ganzen wenig. Aber dort, wo die großen Standesherrschaften sich immer weiter ausdehnen, zeigt es sich, daß Fürsorge getroffen werden muß, daß das Bauernlegen nicht derartig fortgesetzt wird, wie es tatsächlich eingetreten ist. Deswegen hat es uns sehr gewundert, daß unsere Anträge, die doch speziell die Interessen der Landwirtschaft verfolgen, gerade auf Seiten der Zentrums- und der Konservativen so wenig Gegenliebe gefunden haben, und es hat sich uns unwillkürlich die Frage aufgedrängt, welche Gründe maßgebend sein mögen, gerade nach dieser Richtung hin der Land-

wirtschaft einen geringeren Schutz angedeihen zu lassen. Wir glauben, daß, wenn reiche Leute die Absicht haben, Standesherrschaften zu errichten oder ihre Standesherrschaften weiter auszudehnen, sie in der Lage sind, die von uns verlangten Sätze zu bezahlen. Nun haben aber, nachdem unsere Anträge in der ersten Lesung angenommen waren, das Zentrum und die Konservativen derartige Bedenken gegen das ganze Gesetz erhoben, daß sie, obwohl gerade in der ersten Lesung die Gebührengesetzregelung nach dem Vorschlag der Regierung als eine nützliche Maßregel anerkannt worden war, selbst diese nützliche Maßregel ablehnen wollten und gegen das Gesetz gestimmt haben. Wir haben dann weiter gehört, daß die Regierung erklärt hat, daß man ursprünglich die Absicht gehabt habe, schon diesem Landtage eine allgemeine Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes vorzulegen, daß man aber in Anbetracht der starken Beschäftigung des Landtags und der Ministerien die Ausführung dieser Absicht verschoben habe, daß aber das Versprechen gegeben werden könne, daß dem nächsten Landtag ein solches Abänderungsgesetz vorgelegt werde. Unbeschadet der hiernach in Aussicht stehenden Vorlage sind wir dennoch der Meinung, daß unsere Anträge ganz gut gesetzliche Kraft erlangen könnten. Diese Anträge waren ja in der ersten Lesung angenommen, sie wurden aber in der zweiten Lesung mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde die Resolution angenommen, die die Regierung auffordert, in dem Gesetz, das dem nächsten Landtag vorgelegt werden soll, die Anträge der Abgg. Dr. Frank und Genossen, also unsere Anträge, zu berücksichtigen. Das Zentrum hat dem gegenüber lediglich den Antrag gestellt, diese Anträge „tunlichst“ zu berücksichtigen, offenbar in dem Bestreben, diesen reichen Leuten ja nichts Böses zuzufügen zu lassen. Es widerstrebt einem, auf frühere Dinge zurückzukommen, aber es mutet einen sonderbar an, wie das Zentrum bei jeder Gelegenheit bereit ist, die große Masse des Volkes zu belästigen, und daß auch hier, wo es gilt, Leute, die in der Lage sind, die Mittel aufzubringen, heranzuziehen, diese geschont werden sollen. Wenn von uns Einnahmequellen da, wo Geld zu holen ist, geschaffen werden sollen und dabei zugleich der Bauernlegerei entgegen gearbeitet werden soll, können wir es nicht begreifen, daß eine derartige volkstümliche Politik, welche, wie ich anerkenne, von der ganzen Linken unterstützt worden ist, seitens des Zentrums und der Konservativen bekämpft wird, was darin zum Ausdruck kommt, daß die Resolution, wie sie heute die Kommission im Hause zur Annahme empfiehlt, gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen wurde. Sie sehen also, daß in der Kommission dieses hochpolitische Moment — Schutz der Armen und Herbeizuführung der Reichen — seitens der Mehrheit der Kommission volle Würdigung gefunden hat, daß aber, wie es in allen Parlamenten ist, die reaktionären Parteien dafür zu haben sind, die Reichen zu schonen.

Den Antrag, der die Gebührenfreiheit in Sachen des Armenwesens will, kann ich für meine Partei unterstützen; unsere Partei wird für diesen Antrag stimmen. Den anderen von uns gestellten Antrag, der auf die Erhöhung der Jagdpaktaxen hinzielt, bitte ich anzunehmen. Durch diese 5 M., die mehr erhoben werden sollen, würde der Staatskasse eine jährliche Einnahme von ca. 35 000 M. zufließen, und die Statistik, die uns die Regierung vorgelegt hat, beweist, daß die

Erhöhung der Jagdpastaxen nicht dazu geführt hat, daß weniger Jagdpässe gelöst wurden, sondern es hat sich gezeigt, daß die Lösung von Jagdpässen nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar noch zugenommen hat. In dieser Hinsicht selbst wird dieser Erhöhung gar keine besondere Bedeutung beigelegt. Wenn Sie die Regierungsbegründung nachlesen, so sehen Sie, daß die Regierung zur Begründung der Erhöhung der Taxe für die Jagdpässe nach Formular I und II wörtlich ausführt: „Hier handelt es sich regelmäßig um Personen von großer finanzieller Leistungsfähigkeit, welche die in Aussicht genommene Erhöhung der Taxe wohl zu ertragen vermögen.“ Nun sehe ich nicht ein, daß, wenn es sich um Personen „von großer finanzieller Leistungsfähigkeit“ handelt, diesen Herrschaften eine Taxerhöhung von 10 M. besondere Schwierigkeiten bringen soll. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß minderleistungsfähige Personen deshalb nicht mehr auf die Jagd gehen, so wäre das geradezu für diese Personen ein Segen, zumal es feststeht, daß eine ganze Reihe von Jägern die Jagd als Leidenschaft betreiben, als eine Leidenschaft, wie der Spieler das Spiel als Leidenschaft betreibt, und daß sie der Jagd wegen Haus, Hof, Familie und alles im Stiche lassen, so daß durch ihre Jagdliebhaberei ihre ganze Wirtschaft vernichtet geht. Für solche Personen wäre es wirklich kein Unheil, wenn die Erhöhung der Jagdpastaxe sie daran hindern würde, die Jagd zu besuchen, sondern es wäre für solche Existenzen und für ihre Familien wie gesagt eher ein Segen. Im übrigen hat sich die Jagdliebhaberei besonders in den Städten ausgebreitet und nicht allein die Jagdliebhaber sondern überhaupt die Bewohner der Städte empfinden es als ein Bedürfnis, am Sonntage oder an einem freien Tage in der Woche in Wald, Feld und Wiese herumzulaufen und auf die Jagd zu gehen, um ihre angegriffene Gesundheit wieder zu bessern, die besonders durch die Arbeit bei sitzender Lebensweise gelitten hat. Wir haben verschiedene Herren gesagt, daß sie sich durch das Aufdiejagdgehen alljährlich eine Badekur ersparen. Das Jagen ist ja ein Vergnügen, und so will das Jagdvergnügen für diese Leute noch einen Vorteil dar: Sie sparen etwas, und es ist obendrein für sie sehr gesund, weil sie ihre müden, schlaffen Knochen, die in die Woche über im Bureau bekommen haben (Gütererleichtern können (Heiterkeit und Zuruf seitens des H. Schmidt-Karlsruhe). Na, es ist sonderbar, daß die Juristen, die die Woche über streng zu arbeiten haben, am Sonntag sehr gern auf die Jagd gehen, und zwar jedenfalls nicht aus dem Verlangen heraus, Tiere zu töten, sondern weil sie dabei Gelegenheit haben, sich in der frischen Luft zu bewegen, Strapazen mitzumachen und so ihre Gesundheit zu erhalten. So kenne ich Leute, die gar nicht besonders davon erbaut sind, auf die Tiere zu schießen, sondern die durch die Jagd nur Gelegenheit haben wollen, hinaus zu kommen und die frische Luft zu genießen.

In der Kommission ist gegen diesen Antrag angeführt worden, nicht jeder Jäger, der einen Jagdpast lösen, sei in der glücklichen Lage, über große Summen verfügen zu können. So wurde z. B. darauf hingewiesen, daß auch Offiziere, Leutnants usw., die nicht gerade mit großen Einnahmen beglückt seien, ihre Jagdpässe lösen müßten, und daß sie die Beträge hierfür doch nicht so leicht aufbringen könnten. Ich bin da anderer Meinung. Die meisten Leute, die dem Offizierstande zugehen, wissen, daß sie über eine gewisse Summe verfügen müssen, und

diejenigen, die beim Offizierstande mit ihrem Gelde haushalten müssen, wird man am allerwenigsten auf der Jagd antreffen. Auf der Jagd finden wir im besonderen die Offiziere, die bei ihrer Geburt in der Wahl ihrer Eltern oder später bei der Verheiratung vorsichtig waren, die also über eine gewisse Summe verfügen und deswegen auch sehr leicht in der Lage sind, Jagdpässe zu bezahlen.

Ich bitte Sie deshalb, sowohl die Resolution der Kommission wie den Antrag anzunehmen, der über die Gebührenfreiheit in Armesachen eingebracht worden ist, ebenso aber auch den Antrag auf Erhöhung der Taxe für Jagdpässe auf 35 Mark.

Abg. Dr. Koch (natl.): Meine Freunde werden für das Gesetz stimmen. Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters kann ich kaum etwas hinzufügen. Ich möchte nur hervorheben, daß die weitere Spannung der Taxen, wie sie im Gesetze in verschiedenen Fällen getroffen worden ist, durchaus zweckmäßig erscheint, weil sie der Behörde die Möglichkeit gibt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen mehr zu berücksichtigen und die Taxe nach dieser festzusetzen. Auch daß für Auskunftseinholung bei den Meldestellen eine kleine Gebühr erhoben wird, ist zweckmäßig. Hier stellt sich der Staat in den Dienst von Privatinteressen, und es ist durchaus billig, daß er dafür auch eine Gebühr nimmt. Durch die Zusage, die die Regierung bezüglich der Höhe der Gebühren usw. gemacht hat, ist die Gewähr gegeben, daß nicht zu viel gefordert wird.

Was die Resolution betrifft, so sind meine Freunde der Ansicht, daß die Resolution eine Reihe erwägenswerter Anregungen für eine Neufassung des Verwaltungsgebührengesetzes bringt. Wir werden daher dafür stimmen, ohne uns aber damit bezüglich jedes einzelnen darin aufgeführten Punktes zu binden und ohne uns auf die einzelnen Ansätze festzulegen.

Was den Antrag Vogel betrifft, so entspricht er vollständig der Billigkeit. Es ist nicht notwendig, sich weiter darüber auszulassen.

Dagegen werden wir gegen den Antrag Süßkind auf Erhöhung der Jagdtaxe stimmen, und zwar aus finanziellen Gründen. Wir fürchten, daß eine plötzliche Erhöhung von 25 auf 35 M., also eine Erhöhung um 40 Prozent, zur Folge haben würde, daß eine größere Anzahl Jäger, wenn vielleicht auch nur vorübergehend, sich keine Jagdkarte mehr lösen würden. Es würde dann der finanzielle Erfolg, den wir doch von der Vorlage erhoffen, nicht erreicht werden. Es wäre dies auch zum Schaden der Gemeinden, denn jeder Jäger weniger bedeutet eine Verringerung der Konkurrenz bei der Versteigerung der Gemeindejagden. Wir werden aus diesem Grund dagegen stimmen. Es soll ja schon an den nächsten Landtag wieder eine Vorlage über Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes kommen, man wird dann über eine etwaige weitere Erhöhung der Jagdtaxe sprechen können, wenn sich eine solche als durchführbar und zweckmäßig erweisen sollte.

Abg. Kopf (Zentr.): Wir werden dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung erteilen. Er hat ja

seine Begründung in sich selbst, und ich habe dem, was der Herr Berichterstatter in der Einsicht ausgeführt hat, nichts beizufügen. Anders dagegen ist es mit den Anträgen und auch mit der Resolution, die seitens der Mehrheit der Kommission beantragt worden ist.

Was zunächst die Resolution betrifft, so geht sie dahin, daß die Regierung ersucht werden soll, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, bei dem eine Reihe von Wünschen der Kommission Berücksichtigung finden sollen, und zwar von Wünschen, die sich bereits auf gewisse Sätze festlegen. Ich habe in der Kommission schon ausgeführt, daß diese Wünsche, wenigstens im allgemeinen, berechtigt sind. Ich glaube auch, daß in § 25 eine Reihe von Gebührensätzen enthalten ist, die recht wohl erhöht werden könnten und zweckmäßig erhöht werden würden. Es hat uns aber die Großh. Regierung erklärt, daß sie beabsichtige, dem nächsten Landtage eine Totalrevision des Gebührengesetzes vorzulegen. Es sollen also alle Gebühren einer Revision unterzogen werden, und wir haben uns aus diesem Grunde schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes dagegen ausgesprochen, daß nur einige dieser Sätze herausgegriffen und in sehr weitgehendem Maße erhöht werden sollen, während man nicht übersehen kann, ob nicht damit eine Disharmonie in das ganze Gesetz kommt, indem andere Sätze, die vielleicht gerade so gut der Erhöhung fähig wären und bei denen die Erhöhung wünschenswert wäre, nicht erhöht werden sollen.

Bei der zweiten Lesung hat sich ja dann die Mehrheit geändert; nachdem die Mehrheit der Kommission entsprechend einem Antrag, den ich damals gestellt habe, davon abgesehen hatte, die Sätze, wie sie der Herr Abg. Dr. Frank beantragt hat, in das Gesetz hineinzuarbeiten, und nachdem die Regierungsvorlage wieder so hergestellt war, wie sie eingebracht worden ist, habe ich ausgeführt, daß wir einer Resolution zustimmen könnten, die etwa dahin ginge, die Großh. Regierung werde ersucht, die Gebührensätze insbesondere des § 25 (wobei auch noch einige hätten besonders erwähnt werden können) einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob sie nicht erhöht werden können. In dieser Richtung wären wir einverstanden gewesen. Dagegen sind wir nicht in der Lage, der Resolution so, wie sie hier beantragt worden ist, zuzustimmen, weil wir nicht geneigt sind, uns nun jetzt schon auf einige Sätze festzulegen. Diese Sätze sind ja ohnedies so ausgesucht, daß man, ich möchte fast sagen, beinahe eine politische Absicht dahinter vermuten könnte. Der Herr Abg. Süßkind hat vorhin geglaubt, dem Zentrum politische Nebenabsichten unterzuziehen zu können. Ich glaube, sie liegen auf seiner Seite, und dies gilt namentlich auch bei dem Antrag, den er auch heute wieder gestellt und bei der Rede, die er heute gehalten hat. Uns lagen politische Gesichtspunkte durchaus fern. Auch wir stehen — um gerade einzelne von diesen Sätzen zu erwähnen — auf dem Standpunkte, es sei durchaus wünschenswert, daß die Errichtung von neuen Stammgütern nicht gefördert, daß sie so gut als möglich erschwert wird. Es ist auch tatsächlich seit langen Jahren die Errichtung eines Stammgutes nicht vorgekommen. Seinerzeit als es sich um ein neues von Roedersches Stammgut gehandelt hat, hat sich die Kammer — ich selbst war damals Berichterstatter — geradezu einmütig dahin ausgesprochen, daß die Errichtung weiterer und neuer Stammgüter möglichst verhindert wer-

den solle. Aber sich nun von vornherein festzulegen, daß es beim Herrenstande 10 000 M. und beim Ritterstande 4 000 M. kosten solle, wenn ausnahmsweise und aus besonderen Gründen ein Stammgut errichtet wird, das scheint uns unangemessen zu sein; jedenfalls scheint es unratlich, abzuwarten, welche Gebühren im allgemeinen dem bevorstehenden Entwurf eines neuen Gebührengesetzes eingeführt werden sollen. Und wenn man nun schon jetzt damit einverstanden wäre, daß gerade für die Errichtung neuer Stammgüter recht hohe Sätze angefordert werden, so wird man sich immerhin fragen müssen, ob es angemessen ist, für die Bestätigung neuer Statuten für Stammgüter, die einmal da sind und die wir gar nicht wegwünschen können, also für eine Statutenänderung gleich Sätze in der Höhe von 1000 bis 10 000 M. beim Herrenstand bzw. 500 M. bis 4000 M. beim Ritterstand anzufordern. Unter Umständen kann die Revision der Statuten sogar eine im öffentlichen Interesse sehr wünschenswerte sei. Der Charakter des Stammgutes, das einmal vorhanden ist, wird ja durch eine derartige Revision in gar keiner Weise geändert. Ich sehe daher nicht ein, wie man es rechtfertigen will, daß man nun gleich diese gewaltigen Taxen erhebt, Taxen, die man sie, nach der Auskunft der Großh. Regierung, in diesem Maße anderwärts nirgends erhebt.

Zu den Sätzen für die Verleihung des Adels usw. von 5000 M. bis 20 000 M. habe ich zu bemerken, daß wir gar nichts dagegen haben, wenn Herren, die das Bedürfnis haben, geadelt zu werden, auch entsprechende besteuert werden. Ich bin aber bei dieser Gebühr der Meinung, daß man unterscheiden müsse zwischen dem Fall, wo das motu proprio des Landesfürsten geschieht, und zwischen dem Fall, wo es auf eigenes Verlangen geschieht. In einem Fall der ersten Art wird es kaum angehen, so hohe Sätze zu erheben als bei der Verleihung des Adels auf Ansuchen. Der Betreffende kann sonst in eine Zwangslage; er kann doch eine derartige Gnade nicht ablehnen, er muß sie annehmen und nun hat er dafür eine Taxe gleich von 5000 bis 20 000 M. zu richten. Das scheint mir unbillig zu sein. Etwas anders ist, wenn darum nachgesucht wurde; daß für diejenigen, die darum nachsuchen, sehr hohe Taxen eingeführt werden, da haben wir gar nichts dagegen.

So ist es auch mit der Bestimmung des § 25 Ziffer 4a. Hier wird durch den Antrag Frank vorgeschlagen, für die Gewährung von Titeln an Privatpersonen u. für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Staat oder Souverän verliehenen Orden eine Taxe zu erheben. 5000 M. sollen eingekauft werden für die Verleihung des Titels Kommerzienrat, 3000 M. für die Verleihung des Titels des einfachen Kommerzienrats, im übrigen 300 M. bis 3000 M. Die Leute, welche Kommerzienräte werden, sind gewöhnlich sehr solvent; man wird da, glaube ich, unbedenklich solchen Sätzen zustimmen können. Aber man generell zu sagen, jeder Titel, der nicht an einen Beamten verliehen wird, muß nun auch mit einer entsprechenden Gebühr belastet werden, das scheint mir doch zu weitgehend zu sein. Wenn z. B. ein Künstler, sagen wir ein Musiker, Maler oder was er sonst sein mag, im Hinblick auf seine Verdienste das Prädikat Professor bekommt, worüber sich vielleicht seine Verehrer sehr freuen, würde ich es wirklich als eine Unbilligkeit betrachten, wenn der Mann noch allermindestens 300 M., schließlich sogar bis

Das zur Rechtfertigung unserer ablehnenden Stellung gegenüber der Resolution, die der Herr Kollege Dr. Frank eingebracht hat. Der Herr Kollege Koch hat uns soeben ausgeführt, daß seine Fraktion, obgleich sie der Resolution zustimmt, sich dennoch nicht hinsichtlich der Sätze binden wolle; ich meine, konsequenterweise hätte man dann eben gegen die Resolution stimmen oder man hätte sich mit der Fassung einverstanden erklären müssen, die im vorgeschlagen hatte und die ganz allgemein gelaute hätte (Sehr richtig! im Zentrum).

Nun haben wir ja heute noch zwei A n t r ä g e bekommen, zu denen wir Stellung nehmen sollen. Es ist das einmal der Antrag der Herren Kollegen Dr. Vogel und Genossen, der dahin lautet, daß in Armenfachen — und in Klammer steht, glaube ich, § 114 der Zivilprozessordnung — die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung unterbleiben soll. Diese Erhebungen sollen also nur dort unterbleiben, wo es sich um Auskunftserteilung handelt. Der Gebührensatz für diese Auskunftserteilung kommt jetzt neu in das Gesetz herein, und wir hatten uns in der Kommission nach meiner Erinnerung mit Zustimmung des Regierungsvertreters dahin geeinigt, daß diese Gebühr für Auskünfte, die die Leute auf dem Bezirksamt holen, die mannigfachster Art sind, bei mündlicher Auskunft höchstens 10 Pf. und bei schriftlicher Auskunft 25 Pf. betragen solle. Es handelt sich also um eine ganz minimale Gebühr, eine ganz verschwindende Entschädigung für den großen Zeitverlust, der den Beamten dadurch ständig erwächst. Ich habe auch Verständnis dafür, daß man in Armenfachen, d. h. wo es sich um arme Leute handelt, solche Gebühren tunlichst nicht erheben soll, auch wenn sie klein sind. Aber ich kann mir nicht denken, ich bin mir nicht klar darüber, wie sich der Herr Kollege Dr. Vogel die Geschichte überhaupt vorstellt. Er hat vorhin — er nehme es mir nicht übel, wenn ich es sage — so leise gesprochen, daß ich fast gar nichts von dem verstanden habe, was er zur Begründung des Antrags ausgeführt hat. Wenn ich also etwas überhört habe, so möge er es mir nicht verübeln. Aber ich sage, wenn es sich um Armenfachen handelt, namentlich wenn der § 114 der Zivilprozessordnung dabei genannt ist, so müßte man eigentlich die Sache so auslegen, daß, wenn es in den Fällen, in denen ein Gericht das Armenrecht bewilligt hat, vorkommt, daß seitens des Klägers oder des Beklagten beim Bezirksamt um eine Auskunft nachgefragt werden muß, diese Auskunft umsonst erteilt werden soll. So hätte die Sache ja noch Hand und Fuß. Es hätte dann eben eine Behörde, nämlich das Gericht, das Amtsgericht oder Landgericht oder irgend ein anderes Gericht, nach Vorlage eines Vermögenszeugnisses darüber zu entscheiden, ob der Mann arm ist und ob ihm Gebührenfreiheit zu bewilligen ist. Es würde das dann voraussetzen, daß die betreffende Partei die Zustellung des Gerichts, daß ihr das Armenrecht zu einem bestimmten Prozeß erteilt ist, dem Bezirksamt vorlegt und daß sie dann die Auskunft kostenfrei bekäme. Wenn es so zu verstehen wäre, so ließe sich die Sache ja ohne besondere Schwierigkeit ausführen. Aber sie wird offenbar von den Antragstellern anders verstanden. Der Sinn des Antrages Vogel ist, wenn ich ihn recht verstanden habe, doch wohl der, daß von armen Parteien nichts verlangt werden soll. Nun werden wir aber doch darüber einig sein, daß das irgend einer Prüfung unterliegen muß. In der Prozessordnung ist der Weg ganz genau ge-

3000 M. bezahlen müßte. Ich glaube, derartige Titelverleihungen sollte man billigerweise doch steuerfrei lassen; so, wie es hier beantragt ist, könnte man das ja gar nicht.

Möglich ist es auch mit dem letzten Punkt, bei dem es sich um die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von einem auswärtigen Souverän an Privatpersonen verliehenen Orden handelt; hier sollen 100 bis 1000 M. eingezahlt werden. Wenn ein Ausländer, ein badisches Landeskind, von einem auswärtigen Souverän einen Orden bekommt, wäre er also vor die Frage gestellt, ob er diese Summe bezahlen oder ob er den Orden zurückweisen will; man würde also den betreffenden in eine recht bedenkliche Zwangslage bringen. Es wäre doch eine Unhöflichkeit, geradezu eine Beschädigung gegenüber dem betreffenden Souverän, wenn eine derartige Auszeichnung zurückweisen würde. Soll der Mann, der vielleicht gar nicht mit Glücksgütern begünstigt ist, deshalb, weil er diesen Orden, den er nun einmal bekommen hat, auch tragen will, eine solche hohe Summe entrichten müssen, wie sie hier vorgeschlagen ist? Ich halte auch das für unbillig. Ich glaube, das sind doch zwei Gesichtspunkte, die es rechtfertigen, daß wir uns heute schon auf derartige Gebührensätze festlegen, sondern daß wir uns darauf beschränken, die Regierung zu ersuchen, sie möge die Gedanken, die in dem Antrag enthalten sind, bei der uns zugesagten bevorstehenden Revision des Gebührengesetzes in Erwägung ziehen. Wenn wir dann das Ganze überblicken können, wollen wir das Gesetz so gestalten, daß den berechtigten Personen, die im Antrag Frank enthalten sind, stattgegeben wird; soweit sie nicht berechtigt sind, wird wohl ein entsprechender Antrag im Gesetzentwurf gar nicht gestellt werden. Namentlich können wir dann auch überlegen, ob die verschiedenen Gebühren und Sporeten miteinander in einem gewissen Einklang stehen.

Ich darf aber auch darauf hinweisen, daß — wenn man es einmal ändern will — bei demselben § 25 eine ganze Reihe von Gebühren sind, die mit demselben Recht geändert werden könnten und geändert werden müßten. Die Gebühr für den Ankauf von Branntwein ist ja im Antrag Frank berücksichtigt, aber die Gebühr für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft ist Gegenstand einer Klage der Wirte. Die Wirte sagen, daß die sieben Zehntel der vollen Taxe, die in diesem Falle erhoben werden, zuviel seien; sie haben uns schon in verschiedenen Einwendungen auseinandergesetzt, daß die Gebühr herabgesetzt werden und daß sie, die Wirte, eine Erhöhung der Gebühr in anderen Fällen für zweckmäßiger und gerechter erachten würden; sie führen als Beispiel die Gebühr für die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Singen und Schaufstellungen an; diese Gebühr beträgt jetzt 100 bis 500 M. und könnte unter Umständen erhöht werden. Die Gebühr für die dauernde Befreiung einer Wirtschaft von der Polizeistunde beträgt zurzeit 20 bis 50 M. Dieser Satz ist nach meiner Meinung viel zu nieder, und mit viel größerem Recht als bei verschiedenen Gebühren, deren Änderung der Antrag Frank beabsichtigt, hätte man gerade bei dieser Gebühr mit einer Änderung einsehen können. Denn ich meine, die dauernde Befreiung einer Wirtschaft von der Polizeistunde ist für den Geschäftsinhaber eine so weitgehende Vergünstigung, daß dafür eine weit höhere Gebühr erhoben werden müßte.

regelt. Es muß einer das Vermögenszeugnis vorlegen, er muß nachweisen, daß er außerstande ist, die Kosten zu bezahlen, und es muß auch vom Gericht geprüft werden, ob sein Prozeß nicht aussichtslos ist, denn es soll nicht mutwilligen Rechtsverfolgungen Tür und Tor geöffnet werden. Aber soll das aber nun beim Bezirksamt machen? Wenn wir das hier im Prinzip einführen wollen, so würde es doch unserm ganzen System der Verwaltung widersprechen, daß wir unteren oder mittleren Organen, z. B. den Registratoren, die Entscheidung darüber überlassen, ob es eine Armensache ist, welche die Auskunft haben will, denn entscheiden sollen doch immer nur die oberen Organe. Es würde also voraussetzen, daß zunächst dem Amtsvorstand oder dem Amtmann, dem Respizienten die Sache vorgelegt werden muß und daß er eine Entscheidung darüber treffen muß, ob das ein Fall ist, der als eine Armensache betrachtet werden kann. Dieser umständliche Weg steht doch in gar keinem Verhältnis zu dem Betrage, der in Betracht kommt, und ich bin der Meinung, daß die 10 Pf. und bei schriftlichen Auskünften die 25 Pf., die da erhoben werden sollen, für die Leute drei- und vierfach und zehnfach darauf gehen würden, bis sie die entsprechenden Zeugnisse und Nachweise beigebracht hätten; das würde ja viel mehr Gänge, viel mehr Ausgaben und vor allem viel mehr Zeit erfordern, als die ganze Geschichte wert ist. Ich möchte deshalb glauben, daß wir damit dem Recht suchenden Publikum in gar keiner Weise helfen, und daß der Antrag durchaus unpraktisch ist. Man kann in der Tat den Eindruck nicht los werden, daß man hier wirklich etwas in Popularität macht, wo der Weg nicht gangbar ist, wo es eben einfach nicht möglich ist. Das zum Antrage Vogel! Wir werden, wie gesagt, wenn wir nicht noch über die Gangbarkeit dieses Weges ganz anders belehrt werden, als bis jetzt geschehen ist, diesem Antrage nicht zustimmen können.

Was den Antrag der Herren Abg. Süßkind und Genossen betrifft, so beantragen die Herren, daß für die Erteilung des Jagdpasses für die Inländer und für die im Großherzogtum wohnenden Reichsausländer statt 30 M. 35 M. erhoben werden sollen, daß also der Satz, der im Gesetzentwurf steht, um weitere 5 M. erhöht werden soll. Das ist an sich keine Prinzipienfrage, das ist ohne weiteres zuzugeben, und es war ganz unnötig, in höchster Maße provozierend und der Situation in gar keiner Weise angemessen, daß der Abg. Süßkind sich veranlaßt gesehen hat, hier nun mit Steinen auf das Zentrum zu werfen, als schon es die reichen Leute, als treibe es eine unpopuläre, volksfeindliche Politik usw. — darauf ist es ja hinausgekommen —, weil es diesem Gedanken und auch dem der horrenden Besteuerung der Errichtung von neuen Stammgütern oder namentlich der Statutenänderung von Stammgütern, kurz, den Gedanken, die in dem Antrage Frank enthalten sind, nicht zustimmen wollte. Über die Stammgüter und über den Antrag Frank habe ich mich schon geäußert. Ich habe erklärt, daß wir mehrere von den Vorschlägen des Herrn Kollegen Dr. Frank nicht ablehnen, daß wir namentlich auch für hohe Sätze für die Errichtung von Stammgütern, wenn auch nicht für solche bei Statutenänderung von Stammgütern sind. Was aber die Jagdpässe betrifft, so sage ich: Man kann sich für 30 Mark, man kann sich für 35 M. entscheiden, das scheint mir an sich kein großer und grundsätzlicher Unterschied zu sein. Wenn wir uns aber in der Kommission für 30 Mark entschieden haben, so haben wir unsere guten

Gründe angegeben, und die Regierung hat diese Gründe ja ihrerseits auch, glaube ich, genugsam betont. Es sind jetzt die Jagdtaxe um 20 Proz. erhöht, und wir haben erfahren, daß das schon eine recht bedeutende Erhöhung ist. Wir haben dann verglichen, wie es anderswärts ist. Ich selber bin es gewesen, der eine Erklärung der Regierung darüber verlangt hat, wie hoch diese Sätze, deren Abänderung beantragt wird, in unseren Nachbarstaaten sind. Nun lesen Sie doch auf Seite 25 des Berichts des Herrn Abg. Schmud, daß in Preußen von Inländern eine Jagdtaxe von 7,50 M., von den Ausländern eine solche von 50 M. erhoben wird. In Bayern wird allgemein eine Taxe von 15 M. erhoben, in Württemberg eine solche von 20 M. In Hessen erhebt man eine Taxe von 30 M. für die in Hessen wohnenden Personen und von den außerhalb Hessens wohnenden deutschen Pächnern eine solche von 45 M., von Ausländern eine Taxe von 60 M. Sie sehen daraus, daß wir, wenn wir die Taxe für die Inländer auf 35 M. erhöhen, derjenige Staat sind, der die höchste Taxe erhebt, und daß wir, wenn wir 30 M. erheben, immer noch eine gerade so hohe Jagdtaxe haben, wie sie Hessen hat, und Hessen hat eine viel, viel höhere Taxe als die anderen Staaten. Ich meine, man muß doch darauf ein wenig Rücksicht nehmen.

Wir haben dann aber namentlich den anderen Gesichtspunkt betont, daß eine gar zu bedeutende Erhöhung der Jagdtaxe die große Gefahr mit sich bringen kann, daß unter Umständen erheblich weniger derartige Karten gelöst werden und daß die 25 000 M. Mehreinnahmen, die der Herr Abg. Süßkind herausrechnet, tatsächlich zu einer Mindereinnahme werden, und das wollten wir vermeiden. Für gar manche Leute, die Jagdpässe lösen, ist der Betrag von 5 M. eine Mücke, und wenn es statt dieser 25 M. jetzt 35 M. heißt, so ist das eine so große Erhöhung, daß unter Umständen für sehr viele Leute, die jetzt noch diese Pässe gelöst haben, denen jetzt vielleicht schon die Taxe recht hoch vorgekommen ist, diese Erhöhung ein Beweggrund sein wird, daß sie nachher überhaupt auf das Jagdvergnügen verzichten (Zuruf des Abg. Süßkind). Wenn der Herr Abg. Süßkind auch meint, es seien das doch lauter reiche Leute, so ist er im Irrtum, es sind darunter auch Leute, die sehr auf die Mark sehen und sehen müssen. Es sind darunter sehr viele Bauern, und das sind keineswegs immer reiche Leute, es sind die Jagdaufseher, die das zahlen müssen, es sind unsere Dorfherren, die durchgehend alle auf die Jagd gehen, und wozu den wir sogar wünschen, daß sie auf die Jagd gehen. Es sind auch manche Beamte dabei, die in ihren freien Stunden sich auch einmal das Jagdvergnügen gönnen, es sind auch Lehrer darunter, jedenfalls eine große Anzahl Herren, für die es nicht gleichgültig ist, ob der Jagdpass 30 oder 35 M. kostet und bei denen die Erhöhung von 5 auf 35 M. sehr leicht dazu führen kann, daß sie keinen Jagdpass lösen. Es handelt sich also nicht um die Schonung der Reichen, sondern um die vernünftige, ruhige Überlegung, was für unsere Staatskasse das Zweckmäßigere ist. Und da glauben wir, die wir überhaupt immer für die Schwachen eingetreten sind, im Gegensatz zu dem Herrn Abg. Süßkind die Interessen des Staates und der Schutz der Schwachen zu wahren, wenn wir die Taxe in der Höhe annehmen, wie sie von der Regierung uns wohl erwogen worden ist. Deswegen werden wir auch gegen den Antrag Süßkind und Gen. stimmen (Zuruf im Zentrum).

konstatiere gerne, daß die Rede des Herrn Abg. Kopf nicht zu dem Zweck gehalten sein kann, um in Popularität zu machen. Aber für die Antragsteller muß ich in Anspruch nehmen, daß ihr Antrag nur entspringen ist aus sachlichen Motiven, die jedem unbefangenen Urteilenden einleuchten müssen.

Es ist dann von mehreren Seiten auf politische Motive hingewiesen worden, die hier mitgespielt haben sollen, und es ist von Seiten des Herrn Abg. Kopf dem Herrn Abg. Süßkind vorgeporfen worden, daß er bei dieser Gelegenheit den Versuch mache, dem Zentrum und den Konservativen, die mit ihm zusammen gingen, politische Vorwürfe zu machen. Meines Erachtens war das Verhalten der Rechten allerdings geeignet, politische Schlüsse zu veranlassen. Es ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, das gebe ich gerne zu, ob es besser wäre, das ganze Verwaltungsgebührengesetz zu revidieren, statt es stückweise zu machen. Das ist ein Einwand, der sich hören läßt, und man kann von diesem Standpunkt aus sagen, die Anträge, die unter meinem Namen gestellt wurden, lehnen wir ab, weil wir eine ganze Revision des Verwaltungsgebührengesetzes wünschen. Dann aber hätten das Zentrum und die Konservativen zur Ablehnung der Regierungsvorlage kommen müssen, denn die Regierungsvorlage selbst ist ja auch nichts weiter als eine ganz kleine Revision eines kleinen Teils des Verwaltungsgebührengesetzes. Die Regierung sagte, sie betrachte die in der Vorlage berührten Teile des Verwaltungsgebührengesetzes für besonders reformbedürftig. Das ist ein Standpunkt, der kongediert werden kann. Aber umgekehrt muß auch die Kammer für sich in Anspruch nehmen, daß, so lange eine ganze Revision des Verwaltungsgebührengesetzes nicht erfolgt, sie diejenigen Teile herausgreift, die ihr reformbedürftig erscheinen, und das war der Zweck der Anträge, die von unserer Seite in der Kommission gestellt worden sind. Nun hat das Zentrum, und das ist das politische Nisante an der Sache, nahezu geschlossen nicht für die Anträge auf Erhöhung der Taxen für Stammgüter, Kommerzienratsitel, Orden usw. gestimmt, sondern es hat, nachdem in erster Lesung die Anträge angenommen waren, Veranlassung genommen, gegen den ganzen Entwurf zu stimmen, obwohl uns der Herr Abg. Kopf jetzt erzählt, daß gegen die einzelnen Grundgedanken nichts einzuwenden gewesen wäre. Also weil für die Erziehung von Stammgütern, für die Verleihung von Titeln und Orden höhere Beträge zu zahlen gewesen wären, hat man den ganzen Entwurf scheitern lassen wollen. Das ist allerdings ein Vorgehen, bei dem Sie uns nicht übel nehmen dürfen, wenn wir sagen, die Interessen der Stammgüter und derjenigen, die Titel und Orden bekommen, stehen Ihnen höher als die Interessen der Allgemeinheit. (Abg. Kopf: Das ist eine merkwürdige Auffassung; weil uns einzelne Fälle zu hoch waren, deshalb haben wir dagegen gestimmt!) Sie haben sich wohl gehütet, uns die unannehmbaren Fälle näher zu bezeichnen (Abg. Kopf: In der Kommission sehr deutlich!). Wenn Sie es tun wollten, dann käme eben die merkwürdige Sache heraus, daß Sie mit Rücksicht auf die Stammgüterinhaber, weil diese gegenüber dem bisherigen Zustand höhere Sätze zahlen müßten, die ganze Gebührenordnung scheitern lassen wollen. Ich kann andere Fälle nicht finden, die von Ihnen gemeint sein könnten. Sie haben ja davon geredet, daß jemand, der jetzt den

Dr. Frank (Soz.): Von den Einwendungen, die der Herr Abg. Kopf gegen den Antrag des Herrn Süßkind vorgetragen hat, ist nur die eine wichtig, die ein Zurückgehen der Zahl der Jagdliebhaber bedingt. In der Richtung ist aber in der Vergangenheit bewiesen, daß durch die Erhöhung der Jagdtaxe, die wir in Baden in erheblichem Maße bereits früher vorgenommen haben, ein Zurückgehen der Zahl der Jagdliebhaber nicht eingetreten ist. Wir in Baden haben so viele und so gute Jagden, daß ein Zufließen der Jagdliebhaber erfolgen konnte und auch in Zukunft noch erfolgen wird, auch wenn eine weitere Erhöhung der Taxe um 2 M. eintritt. Der Hinweis des Herrn Abg. Kopf auf das preussische Beispiel wird auf uns keinen Eindruck machen, denn der preussische Landtag und die übrigen vorliegenden gesetzgebenden Faktoren sind uns kein Muster, wenn es sich darum handelt, die Lasten im Staate zu verteilen. Ich erinnere nur, daß man im preussischen Abgeordnetenhaus, als es sich um die Änderung der Taxen gehandelt hat, zwar die Taxe für den Besitz eines Fahrrades erhöhte, dagegen eine Taxe für Besitzer von

Die Bedenken, die der Herr Abg. Kopf gegen den Antrag des Herrn Dr. Vogel vorgebracht hat, sind meines Erachtens ebenfalls hinfällig. Er hat Unzutraglichkeiten im Verfahren befürchtet, wenn dieser kleine Zusatzantrag angenommen würde. Allein die Umständlichkeit, die er vorgebeizt, existiert lediglich in der Fantasie des Herrn Abg. Kopf. Er ist doch in der Lage, in dem Beruf, den er außerhalb des Hauses ausübt, wahrzunehmen, wie der Antrag wirken kann. Ich darf daran erinnern, daß in all den Fällen, in denen das Armenrecht gewährt wird, der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die Zustellungen umsonst zu machen, und zwar geschieht das so, daß z. B. der Anwalt auf das Schriftstück einfach den Bemerkung „Armensache“ setzt, auf Grund welcher einfachen Bescheid von der Erhebung einer Gebühr Umgang genommen wird. Selbstverständlich hat Herr Dr. Vogel gemeint, daß da, wo das Armenrecht gewährt ist, von der Erhebung der Gebühren Umgang genommen werden soll. Praktisch wird das insbesondere in den Fällen werden, wo von einer Ehefrau gegen den Mann Unterhalt oder wegen des Unterhalts eines unehelichen Kindes geklagt wird; muß hier der Anwalt den Unterhalt des Beklagten ermitteln, so würde er, der ja im Prozeß kostenlos führen muß, den Auskunftstellen für die Auskunft noch eine Gebühr, wenn auch eine kleine, bezahlen müssen. Ich meine, wenn der Anwalt wenigstens tätig sein muß, so kann auch die Auskunftstelle unentgeltlich Auskunft geben. Ich will dem Herrn Abg. Kopf bemerken, daß niemand gezwungen ist von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Es ist jedem, der Eile hat, frei, 10 Pfg. zu bezahlen, und wenn ihm dieses Bedenken weggefallen. Aber wenn jemand Gebrauch davon machen will, dann soll es ihm durch den kleinen Zusatz, den Herr Dr. Vogel vorgeschlagen hat, gestattet sein. Daß die Motive, aus denen dieser Antrag hervorgegangen ist, vom Herrn Abg. Kopf verdächtigt werden, dafür fehlt mir jeder parlamentarische Nachdruck. (Präsident: Herr Kollege, ein Abgeordneter verdächtigt nicht.) Der Herr Abg. Kopf hat ausgedrückt, ohne eine Rüge zu finden, was ich billige, ihm keine, daß der Antrag Vogel im wesentlichen nur gestellt worden sei, um „in Popularität zu machen“. Ich

Titel Professor bekommt, etwas mehr zu zahlen hat. In Ihren früheren Ausführungen haben Sie eine so große Vorliebe für Preußen bewiesen, die Sätze aber, die hier in Ziffer 7 festgesetzt sind, sind zumeist, so viel ich weiß, aus der preussischen Gebührenordnung übernommen. Wenn vielleicht im einzelnen Fall einmal Jemand den Titel Professor bekommt, z. B. ein Künstler, der nicht imstande ist, diese 3000 M. zu zahlen, so hat die Regierung die Möglichkeit, dem betreffenden Herrn die Taxe zu erlassen. In der Regel wird man aber, glaube ich, diesen Titel nicht an solche Künstler verleihen, welche arme Teufel sind, sondern meistens erhalten ihn solche Künstler, die sich schon durchgesetzt haben. Bekommen sie aber den Titel in einer Zeit, in der sie dadurch gegenüber den mitstreibenden Kollegen wesentlich gefördert werden, dann ist es kein Unrecht, wenn sie für diese starke wirtschaftliche Förderung, die sie durch diese Auszeichnung erfahren, auch an den Staat eine Summe zahlen müssen.

Nachdem in der Kommission bei der zweiten Lesung die Anträge, die eine Erhöhung verschiedener Taxen bezwecken, abgelehnt waren, hat das Zentrum, und das tut es auch heute wieder, auch gegen die Resolution gestimmt, die nur Wünsche an die Regierung richtet, und zwar mit der merkwürdigen Begründung, daß man der Höhe einzelner Taxen unmöglich zustimmen könne. Eine ähnliche Erklärung wurde ja von Seiten der Herren Nationalliberalen abgegeben, nur mit dem umgekehrten Effekt, daß diese für die Resolution stimmen. Ich kann dem Herrn Abg. Kopf verraten, daß wir mit einzelnen Sätzen auch nicht einverstanden sind, und das wissen Sie auch aus der Kommission, Sie müssen wissen, daß wir erheblich höhere Taxen beantragt haben. Die in der Resolution genannten Ziffern sind nichts anderes wie Vorschläge, auf die sich die Kommission vorerst einmal geeinigt hat, weil man bestimmte Zahlen haben muß. Aus Bedenken gegen einzelne Zahlen kann man doch nicht gegen die ganze Resolution stimmen. Die Konservativen und das Zentrum sind eben dagegen, weil Sie die Belastung der Stammgüter vermeiden wollen, das ist der Grund, und ich bin überzeugt, daß dieses Motiv auch im Lande gewürdigt werden wird. Wenn Sie dann einzelne weitere Punkte des Gebührengesetzes anzuführen versuchten, bei denen auch eine Revision notwendig wäre, so habe ich nur zu erwidern, nichts hätte das Zentrum gehindert, in der Kommission entsprechende Anträge zu stellen. Das ist aber nicht geschehen. Ihre Anträge wären sachlich geprüft worden. Der Herr Abg. Kopf hat aber solche Anträge nicht gestellt, auch nicht bezüglich des Wirtstandes, so daß wir keine Veranlassung haben, uns damit zu befassen.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß dieses Verwaltungsgebührengesetz, das an sich eine ganz unpolitische Behandlung ertragen hätte, doch zu dem politisch-interessanten Ergebnis geführt hat, daß das Zentrum und die Konservativen vereint auch bei der Beratung des Verwaltungsgebührengesetzes niemals vergessen, welche höhere Interessen sie zu schützen haben, und das sind neben den Interessen der Kirche in erster Reihe die Interessen des Großgrundbesitzes (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. Vogel-Mastatt (fortf. Vp.): Ich bedaure, wenn ich vorhin infolge zu leisen Sprechens nicht verstanden worden bin, und ich wäre dem Herrn Abg. Kopf

danfbar gewesen, wenn er mir das zugerufen hätte, dann hätte ich mich bemüht, lauter zu sprechen.

Im übrigen kann ich sagen, daß das, was gegen den Antrag, den ich gestellt habe, vorgebracht worden ist, nicht stichhaltig ist. Der Ausdruck „Armenfache“ ist ein juristisch-technischer Ausdruck und wenn daneben noch der § 114 der Zivilprozeßordnung genannt wird, dann sollte es, glaube ich, nicht nur der Jurist sondern auch der Laie verstehen, daß man darunter Armenfachen im Sinne der Zivilprozeßordnung versteht, d. h. Rechtsstreitigkeiten, in denen das Gericht das Armenrecht bewilligt hat, und in solchen Fällen — das war mein Gedanke — sollen allerdings die Parteien, welche häufig die Polizeibehörde zur Aufenthaltsermittlung des Gegners oder eines Zeugen usw. in Anspruch nehmen, den Dienst des Staates kostenlos in Anspruch nehmen können. Ich meine, das ist eine sehr einfache Sache, und die Parteien und die Behörden, welche angegangen werden, haben keine Schereien und Weitläufigkeiten davon, wie der Herr Abg. Kopf gemeint hat. Nun besteht das Armenrecht außerdem auch auf dem Gebiete des Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, und meines Wissens ist es überdies Verwaltungspraxis, daß in derartigen Dingen die Dienste der Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ich weiß auch aus meiner Erfahrung, daß außerbetriebliche Meldebureaus, wenn ein Anwalt dem Ersuchen um Auskunftserteilung die Bemerkung „Armenfache“ beifügt, die Gebühr nicht erheben, sondern die Auskunft kostenlos und, nebenbei bemerkt, auch postfrei erteilen. Ich weiß aber ebenso, und das wird der Herr Abg. Kopf aus seiner Praxis auch wissen, daß gewisse Behörden das nicht tun, und daß dann entweder die Partei, die nicht zahlen kann, die Nachnahme zurückgehen läßt, oder daß man sich an den Vertreter der Parteien wendet, der dann zu dem übrigen, was er unentgeltlich zu leisten hat, auch noch Unkosten bekommt. Das wird mit Recht als drückend empfunden. Der Herr Abg. Kopf wird auch wissen, daß es sich dabei nicht um Beträge von 10 oder 20 Pf. handelt, sondern daß die Kosten einer Auskunft sich auf etwa 50 bis 60 Pf. belaufen, und wenn mehrfache Auskunftserteilungen notwendig sind, wenn sich das Auskunftsverfahren 3-, 4- oder 5 mal wiederholt, so summiert sich die Geschichte, und da lohnt es sich in der Tat, zu bestimmen, daß in solchen Fällen die Auskunft unentgeltlich erteilt wird. Das war der einzige Zweck meines Antrages. Mir hat nichts ferner gelegen, als mit diesem Antrag nach Popularität zu haschen, und ich möchte auch wissen, bei wem man sich mit einem derartigen Antrag populär machen könnte.

Hierauf wird folgender Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Behner und Genossen zu dem Antrag der Abgg. Dr. Vogel und Genossen angezeigt:

In Fällen, in denen das Gericht das Armenrecht bewilligt hat (§ 114 der Zivilprozeßordnung) unterbleibt usw. (wie im Antrag Dr. Vogel).

Weiter erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Nach der Begründung, die der Herr Abg. Vogel jetzt seinem Antrag gegeben hat — ich habe, wie gesagt, seine erste Rede nicht gehört —, ist er offenbar der Auffassung, daß die unentgeltliche Auskunftserteilung nur dort geschehen soll, wo das Gericht

noch viele andere Posten hat, und bezüglich eines Gesetzes, das noch in vielen anderen Paragraphen Gebührensorderungen hat, und das in zwei Jahren einer Totaländerung unterzogen werden soll. Wir würden es geradezu für das Gegenteil einer wohl überlegten Beschlußfassung halten, wenn man von vornherein sich derartig festlegen würde, daß man sagt: Jetzt werden in den und den Posten die und die Sätze vorgeschlagen. Wenn der Herr Abg. Frank sagt, um die Sätze habe es sich nicht gehandelt, so ist das nicht richtig. Er hat gefragt, warum ich keinen Antrag gestellt habe? Ich habe einen Antrag gestellt! Es war meines Erinnerns sehr spät abends, und es ist sehr preßiert worden, auch vom Herrn Vorsitzenden, da ist alles rasch gegangen, aber ich habe in der Kommission ausdrücklich gesagt, wenn wir uns einigen könnten, daß der Antrag eine allgemeine Fassung erhält, daß das Wort „tunlichst“ hineinkommt — daß die Regierung tunlichst in der und der Richtung das Gebührengesetz einer Revision unterziehen wolle —, so könnten auch wir dafür sein, und der Berichterstatter schreibt hierzu im Bericht auf Seite 24: „Von anderer Seite wurde beantragt, den Wortlaut der Resolution so zu fassen, daß die Regierung ersucht wird, die Wünsche der Kommission „tunlichst“ zu berücksichtigen, da man sich nicht von vornherein für künftige Sätze festlegen könne.“ Die „andere Seite“, die das gesagt hat, war ich, und ich bin sehr verwundert, daß der Vorsitzende der Kommission heute nun behauptet, ich hätte keinen Antrag gestellt und nichts in der Richtung getan, wie ich es heute getan habe. Gerade vom Vorsitzenden hätte ich erwartet, daß er das noch am allerbesten wissen muß. Ich kann also nur sagen: Das was Herr Abg. Frank uns vorhin unterstellt hat, ist in gar keiner Weise haltbar und widerspricht den Tatsachen (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. Vogel-Rastatt (fortsch. Sp.): Ich habe keinen Anlaß, meinen Antrag zugunsten des Antrags Dr. Behnter und Genossen zurückzuziehen. Ich glaube, daß mein Antrag juristisch vollständig klar und auch wohl durchdacht ist. Ich will durchaus nicht, daß bloß in den Fällen, in denen der Zivilrichter das Armenrecht bewilligt hat, Gebührenfreiheit eintritt, sondern ich will, daß diese Freiheit auch da eintritt, wo der Verwaltungsrichter das Armenrecht bewilligt hat, und ich will ferner die Möglichkeit, daß die kostenfreie Auskunft auch bei den Anlässen erfolgt, wo keine richterliche Armenrechtsbewilligung vorliegt, sondern wo nur der Polizeibehörde das Vorhandensein der Armut nachgewiesen ist. Letzteres ist nach meiner Auffassung eine Sache der Auslegung meines Antrags und eine Sache des Vollzugs und der Vollzugsverordnung. Im Gesetz möchte ich zum Ausdruck gebracht haben, daß in allen Fällen sei es der zivilgerichtlichen, sei es der verwaltungsgerichtlichen Inanspruchnahme der Polizeibehörde zum Zweck der Aufenthaltsermittlung für Arme Gebührenfreiheit eintritt; außerdem habe ich absichtlich den Antrag eben deshalb weiter gefaßt, um zu verhindern, daß eine Verwaltungspraxis, die in Verwaltungsachen den gleichen Grundsatz wälten läßt, eliminiert werde. Ich glaube, das ist durchaus klar und durchaus einleuchtend und im Effekt eine wohl auch vom Herrn Abg. Behnter gewollte und befürwortete Folge. Das kann man doch nicht wollen, daß eine ungleiche Behandlung derjenigen Personen eintritt, die als Arme unter dem Schutz des zivil-

Armenrecht bewilligt hat, wo also ein Gesuch um Armenrechtsbewilligung und eine solche Bewilligung vorliegt. Ich habe vorhin schon gesagt, daß der Sinn des Antrages der ist, dann hat die Sache den Fuß, und dann kann man sehr wohl mit dem Antrag der Tendenz nach vollständig zustimmen. Ich bin aber der Meinung, daß die Fassung, die der Herr Abg. Vogel seinem Antrag gegeben hat, sehr unklar ist, und wie Sie aus meiner vorigen Rede gesehen haben, habe ich vorhin schon nachgewiesen, daß man sehr leicht auch zu anderen Auffassungen kommen kann, daß das Armenrechtsverfahren z. B. auch weiteres auch für die bezirksamtliche Auskunftsbewilligung eingeführt werden sollte. So, wie es der Herr Abg. Vogel wünscht, will es lediglich heißen, wenn Parteien, die vor Gericht einen Prozeß anhängen, genötigt sind, beim Bezirksamt aus irgend einem Grund eine Auskunft einzuholen, die der Förderung des Prozeses dienlich ist, sie dann diese Auskunft kostenlos einholen sollen. Mit dieser Tendenz des Antrages sind wir einverstanden, und deswegen haben wir den Änderungsantrag gestellt. Was wir beantragen, ist hiernach lediglich eine redaktionelle Änderung des Antrags des Herrn Abg. Dr. Vogel, der nach meiner Meinung zu Zweifeln Anlaß gibt und nicht genug zu sein scheint.

Der Herr Abg. Frank muß ich erwidern, daß was er vorhin ausgeführt hat, mich im höchsten Grade in Erstaunen versetzt hat. Er hat wiederholt gesagt, wir hätten gegen die von ihm beantragte Resolution eigentlich hauptsächlich deswegen gestimmt, daß wir dagegen gewesen seien, daß die Errichtung neuer Stammgüter mit höheren Taxen belastet werden. Wenn der Herr Abg. Frank sich ein klein wenig an die Verhandlungen erinnern würde, so müßte er mir vergegenwärtigen, daß ich ausdrücklich in der Kommission gesagt habe, gerade wie ich es heute gesagt habe, daß auch wir gegen die Errichtung neuer Stammgüter sind, und ich bin es gewesen, der darauf hingewiesen hat, daß i. Zt. wo es sich um eine Abänderung gegen die Neuerrichtung eines von Roderer Stammguts gehandelt hat, die ganze Kammer, die Parteien sich einmütig dagegen ausgesprochen haben, daß keine Stammgüter errichtet werden. Wir haben uns andererseits nicht im geringsten ein Gehl daraus gemacht, daß uns gerade dieser Teil des Antrags durchsichtiger nicht unannehmbar wäre (Abg. Süßkind: Verbesserung der Stammgüter!). Bezüglich der Vergrößerung der Stammgüter haben wir nur gesagt: Wenn es sich lediglich darum handelt, daß zu einem bestehenden Stammgut vielleicht noch ein paar Morgen dazu gegeben werden, die zur Arrondierung eines Gutes, das nicht arrondiert ist, nötig sind, so würden wir es gewillig für zu weitgehend halten, wenn man gleich mit so horrenden Taxen kommen würde. Das haben wir gesagt, die Taxe muß einigermaßen ins Verhältnis zum Wert des Ganzen gestellt werden. Aber wegen der Stammgüter hätten wir nicht gegen die Resolution gestimmt. Wir haben aber dagegen gestimmt — und das ist von mir sowohl in der Kommission wie auch heute klar und deutlich gesagt worden —, weil wir gesagt haben, es ist verwerflich, sich von vornherein festzulegen auf bestimmte Sätze bezüglich einiger Posten eines Paragraphen, der

gerichtlich oder des verwaltungsgerichtlich bewilligten Armenrechts Behörden in Anspruch nehmen, und solcher Personen, die, ohne diesen Schutz zu genießen, weil sie als nicht im Prozeß stehend das formelle Armenrecht nicht bekommen können, die Tätigkeit der Polizeibehörde in Anspruch nehmen müssen. Ich habe vorhin ausgeführt, daß — in Baden hat man ja bisher Erfahrungen nicht machen können, weil der Fall nicht praktisch geworden ist, da Gebührenfreiheit bestand — viele nicht-badische Verwaltungsbehörden die Praxis haben, Armen die Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Der Herr Abg. Dr. Frank hat vorhin gemeint, wir seien deswegen gegen seine Resolution, weil darin für Errichtung eines Stammguts eine Gebühr von 4000 bis 10 000 M. gefordert wird. Ich muß dem Herrn Abg. Dr. Frank entgegenhalten, daß das nicht richtig ist. Ich kann erklären, daß, wenn im nächsten Landtag die Regierung ein Gesetz vorlegt, in dem die Sätze verlangt werden, wie er sie vorschlägt, wir dem Gesetz zustimmen werden. (Zuruf des Abg. Benedey.) Herr Abg. Benedey, wenn Sie gewohnt sind, zu versprechen und es nicht zu halten, so ist das Ihre Sache! (Abg. Benedey: Das verbitte ich mir! Glocke des Präsidenten.) Sie haben mir eben vorgeworfen, das könne jeder versprechen! (Zurufe links.) Ich habe es so verstanden. (Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen.) Dann habe ich Sie also falsch verstanden. Es sind aber, wie der Herr Abg. Kovj vorhin schon mit Recht ausgeführt hat, einige Sätze in der Resolution enthalten, die man allerdings nicht billigen kann. Auch ich bin der Ansicht, daß z. B. durch Änderung der Statuten eines Stammguts eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt werden kann, und es kann nicht als angemessen gelten, daß man da einen Betrag bis zu 5000 M. verlangt. Es ist von Ihrer Seite vorhin zugegeben worden, daß Sie mit allen Sätzen, wie Sie sie verlangen, nicht einverstanden sind. Dann verstehe ich aber nicht, wie Sie diese Sätze beantragen können. Ich meine, die richtige Folgerung ist die: Wenn in einem Gesetz, in einer Resolution etwas beantragt wird, womit man nicht einverstanden ist, so stimmt man dagegen. Zum mindestens können Sie uns, wenn wir gegen eine derartige Resolution stimmen, nicht den Vorwurf machen, daß wir mit allem, was Sie vorschlagen, nicht einverstanden seien.

Was die Frage angeht, daß in Fällen, in denen von einem Gericht das Armenrecht bewilligt worden ist, die Verwaltungsbehörden unentgeltlich Auskunft zu erteilen haben, so kann man sich damit selbstverständlich einverstanden erklären. Mir scheint in dieser Hinsicht der Antrag des Herrn Abg. Dr. Vogel der weitergehende zu sein, und ich halte ihn auch für begründet. Ich bin der Ansicht, daß auch dann, wenn das Armenrecht von einem Verwaltungsgericht bewilligt worden ist, die Auskünfte der Verwaltungsbehörden unentgeltlich erfolgen sollen. Wir werden deshalb für seinen Antrag stimmen.

Die Sozialdemokraten haben dann den Antrag gestellt, daß die Gebühr für die Jagdpässe nicht von 25 auf 30 sondern von 25 auf 35 M. erhöht werden solle. Man kann darüber streiten, ob es nicht angebracht gewesen wäre, jetzt schon diese Gebühr auf 35 M. zu erhöhen. Grundsätzlich wird man dagegen nichts einwenden haben. Ich würde

schließlich auch sagen, die Leute, die 30 M. für einen Jagdpass bezahlen können, können auch 35 M. bezahlen. Nachdem nun aber die Regierung erklärt hat, daß der Sprung von 25 auf 30 M. ein verhältnismäßig hoher ist und zu befürchten sei, daß infolge einer derart bedenklichen Erhöhung der Gebühr die Zahl der Jagdliebhaber zurückgehe und damit die Einnahmen der Gemeinden und der Jagdpacht und diejenigen des Staats aus den Jagdpassgebühren verringert werden, so glaube ich, daß man auch das gelten lassen kann, und zwar insbesondere deswegen schon, weil die Regierung in Aussicht stellt, daß im nächsten Landtage wieder eine Vorlage kommt, die eine Erhöhung auf 35 M. bringen kann.

Wir werden jetzt für den Kommissionsantrag stimmen und für das ganze Gesetz.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Der Antrag des Herrn Abg. Vogel sagt: „In Armenisachen (§ 114 der Zivilprozeßordnung) unterbleibt die Erhebung von Gebühren usw.“ Das ist meiner Meinung nach eine unklare Fassung. Denn der § 114 der Zivilprozeßordnung handelt nicht bloß von Fällen, wo das Armenrecht bereits bewilligt ist, sondern es handelt auch von Fällen, wo um das Armenrecht erst nachgesehen wird. Man weiß also nicht, nach dem Vorschlag Vogel die Gebührenfreiheit etwa bewilligt werden, wenn einer bei den Verwaltungsbehörden eine Auskunft erbittet und gleichzeitig das Armenrecht beansprucht. Deswegen bin ich der Meinung, es müsse eine andere Fassung gewählt werden, die genau ausdrückt, was man will. Es muß gesagt werden, daß die Gebührenfreiheit in unserem Gesetz eintritt, wenn das Gericht das Armenrecht bewilligt hat. Das ist zunächst das Zivilgericht, § 114. Meines Wissens ist aber in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf den § 114 der Zivilprozeßordnung verwiesen (das kann ich aber momentan nicht bestimmen sagen), so daß, da es in unserem Antrage heißt „das Gericht“, diese Gebührenfreiheit auch in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eintritt. Mir scheint es also notwendig, eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen, die, wie ich die Ausführungen des Abg. Vogel auffasse, das auch von ihm Gewollte nur klarer zum Ausdruck bringt.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Antrag des Herrn Abg. Vogel ist meines Erachtens klar, und wir werden für ihn stimmen ohne die Abänderung, die der Herr Abg. Dr. Zehnter empfiehlt. Die schlimmste Konsequenz, die diese angebliche Unklarheit des Antrags Dr. Vogel hätte, wäre die, daß vielleicht einmal eine arme Person, die das Armenrecht vom Gerichte nicht oder noch nicht bewilligt worden ist, doch eine unentgeltliche Auskunft bekommen könnte; ich meine, das ist doch eine Konsequenz, die man zur Not auf sich nehmen könnte. Das Wort „Armenisache“ ist ein technischer Ausdruck, der im Gesetz immer wiederkehrt.

Der Herr Abg. Schmidt-Bretten hat uns den freundschaftlichen Rat gegeben, wir sollten doch, wenn uns die Sätze nicht hoch genug seien, gegen die ganze Resolution stimmen; das sei doch das Richtige. Ich bin überzeugt, den Grundsatz des „Alles oder Nichts“ auf der konservativen Seite zu finden (Sehr gut! und Weiter links). Ich meine aber, es wird dem Herrn Dr. Schmidt unangenehm sein, daß er mit dem Prinzip, das er

beteiligt haben; aber Sie haben es unterlassen, Anträge zu stellen in der Richtung, daß Sie z. B. die Wirtskarte anders geregelt haben wollen, Dinge, die Sie heute vortragen, wodurch Sie dann nach außen vielleicht, wenn auch ungewollt, den Schein erwecken, als wenn wir in der Kommission uns gegen diesen Punkt gewendet hätten. Sie haben es unterlassen, hierüber Anträge zu stellen (Abg. Kopf: Ich bin prinzipiell dagegen, daß etwas herausgegriffen wird!). Gewiß kann ich den Standpunkt anerkennen, daß man am Verwaltungsgebührengesetz im einzelnen nichts ändert, dann müssen Sie aber gegen die Regierungsvorlage stimmen (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), denn die Regierungsvorlage greift einzelne unserer Erachtens nach nicht immer besonders glücklich gewählte Punkte aus dem Verwaltungsgebührengesetz heraus und regelt sie, weil die Regierung meint, es handle sich da um dringliche Punkte, und ich wiederhole: Unser Standpunkt war, daß wir dann der Regierung gegenüber die Punkte bezeichnen müssen, die von der Volksvertretung für reformbedürftig gehalten werden.

Abg. Dr. Jechter (Zentr.): Es ist vorhin behauptet worden, der Ausdruck „Armenfrage“ sei ein derartiger technischer Ausdruck, daß man darunter nur bewilligte Armenrechtsgefuche verstehe. Ich befaße mich auch seit einigen Jahren mit Armenrechtsgefuchen und Armenfragen, ich muß aber bestreiten, daß eine derartige technische Auffassung dieses Ausdrucks bei den Gerichten besteht, sodaß darüber Zweifel nicht bestehen könnten. Ich bin der Meinung, wenn man schon beim Vorschlag einer Gesetzesbestimmung Zweifel über Ihre Auslegung hat, daß es dann eine Pflicht der gesetzgebenden Faktoren ist, diese Zweifel durch die Fassung zu beseitigen und sie nicht von vornherein bestehen zu lassen und dadurch die spätere Handhabung des Gesetzes zu erschweren.

Sodann hat der Herr Abg. Dr. Frank gemeint, es sei ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen der Art und Weise, wie das Zentrum sich gegenüber dem Toleranzantrage verhalten habe und der Art und Weise, wie es sich jetzt gegenüber dem Antrage der Abgg. Dr. Frank und Genossen verhalte (Abg. Dr. Frank: Nein, der Herr Abg. Schmidt-Bretten!). Dann brauche ich nichts zu erwidern. Ich will nur sagen, daß wir uns nicht auf bestimmte Beträge festlegen wollen, und das ist etwas ganz anderes, als wenn wir einen großen Gesetzentwurf einbringen, der viele Paragraphen hat, wobei aber nicht jede einzelne Kleinigkeit festgelegt werden soll. Wer den Toleranzantrag von Anfang bis zu Ende studiert, wird wissen, daß dieser Toleranzantrag in seinen einzelnen Bestimmungen bedeutende Wandlungen durchgemacht hat.

Minister des Innern **Herr von und zu Bodman:** Es sind Zweifel geäußert worden, ob dieser Gesetzentwurf in der Tat dringlich war. Die Regierung hat ja auseinandergesetzt, und es ist das auch in dem Kommissionsberichte niedergelegt, warum sie diese kleine Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes für dringlich erachtet hat. Es sind Rechtsbedenken gewesen, ob der § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes die Milderhebung von Gehaltsanteilen in der Gestalt von Gebühren zuläßt. Rechtsbedenken, die sich dadurch ergeben haben, daß jetzt ein Teil der Baukontrolleure Beamte — jetzt nichtetatmäßige Beamte, später auch etatmäßige Beamte — sind.

in die Verhandlung fragen will, in einen unangelegenen Gegensatz zu einem anderen Grundsatz kommt, wenn sein Fraktionskollege, Verzeihung, den der Herr Abg. Jechter (Seiterkeit bei den Sozialdemokraten) vor einigen Tagen vorgetragen hat. Dieser hat bei Behandlung des Toleranzantrages gemeint, man könne ganz ohne Anträge mit unterzeichnen und einbringen, ohne sich mit allen, auch mit wichtigen Punkten einverstanden zu sein. Es scheint, daß hier in der sonst so unerschütterlichen Einigung zwischen den Konservativen und dem Zentrum ein wichtiger Gegensatz der Auffassung besteht (Seiterkeit links). Von unserer Seite wurde vorhin erklärt, daß es uns darauf ankommt, durch eine Willensfundgebung der Volksvertretung das Prinzip vorgelegt zu sehen, daß wir bei den einzelnen Punkten eine höhere Betätigung für notwendig halten. Und wenn wir mit unserem Antrage nicht in allen Punkten bezüglich der Höhe durchgedrungen sind, so haben wir den überaus besorgten vernünftigen Grundsatz angewendet, daß wir schließlich für diejenigen Fälle gestimmt haben, die eine Mehrheit zu bekommen war. Es kommt uns darauf an, daß die Regierung eine Willensfundgebung der Volksvertretung sieht, damit die Regierung mit welchen Tagen sie im nächsten Landtage ein Verwaltungsgebührengesetz durchbringen kann. Es kommt uns darauf an, daß wir nicht warten, bis die Regierung ein Verwaltungsgebührengesetz bringt, sondern daß wir die Meinung der Volksvertretung auch im jetzigen Vorbereitungsstadium des künftigen Gesetzes schon zum Ausdruck bringen, so daß die Regierung bei Ausarbeitung eines neuen Verwaltungsgebührengesetzes die Meinung und die Absicht der Volksvertretung in diesen Punkten berücksichtigen kann (Zustimmung bei den Sozialdemokraten).

Dem Herrn Abg. Kopf will ich nur kurz erwidern: Ich muß es zurückweisen, daß ich in irgend einem Punkte die Aussagen innerhalb der Kommission falsch oder unrichtig oder unvollständig dargestellt habe. Es fand zunächst eine Abstimmung über die prinzipielle Frage statt, ob eine Erhöhung stattfinden solle, und dieser Antrag wurde angenommen, wie es im Berichte des Parteigenossen des Herrn Abg. Kopf heißt, bei 2 bzw. 3 Stimmenmehrheit. Diese 2 bzw. 3 Stimmen waren Zentrumsstimmen, die eben prinzipiell eine Erhöhung der Lagen bei den Baumgütern, bei den Kommerzienratsstücken und bei Ordensverleihungen nicht gewollt haben. Dort hat sich nicht um die Höhe gehandelt, nicht um Einzelheiten, sondern dort hat es sich um die prinzipielle Frage gedreht, ob wir höhere Lagen einführen wollen oder nicht.

Im übrigen muß ich auch den Vorwurf wiederholen, den ich vorhin schon vorgetragen habe, daß der Herr Abg. Kopf und seine Freunde keine Gelegenheit genommen haben, innerhalb der Kommission ihrerseits für Punkte, die sie für reformbedürftig halten, Anträge zu stellen (Widerstand im Zentrum). Anträge wurden nicht gestellt! Es handelte sich lediglich um gelegentliche Anmerkungen und Anregungen, wie sie der Herr Abg. Kopf auch heute vorgetragen hat (Zurufe aus dem Zentrum). Anträge wurden nicht gestellt, wie auch aus dem Bericht des Parteigenossen des Herrn Abg. Kopf hervorgeht (Abg. Kopf: Berücksichtigen Sie Ihre Ermäßigungen sind auf meine Anregung zurückzuführen!). Aber Herr Kopf, wir wollen doch nicht aneinander vorbeireden! Es ist nie bestritten worden, daß Sie an der Beratung unseres Antrages sich

Diesen Rechtsbedenken gegenüber glaubte die Regierung mit dieser Änderung nicht länger zögern zu sollen, und daran haben sich dann einige andere kleinere Änderungen, die sich in der Praxis als wünschenswert ergeben haben, angeschlossen.

Was die heutigen Anträge betrifft, so habe ich mich zu dem Antrag, die Jagdpachtzins für Inländer von 25 M. auf 35 M. zu erhöhen, bereits in der Kommission geäußert, und einen anderen als den dort dargelegten Standpunkt kann ich auch heute nicht vertreten. Ich bin der Ansicht, man solle nicht weitergehen als auf 30 M. Und zwar glaube ich, man sollte das einmal deshalb nicht, weil denn doch die Befürchtung nicht ausgeschlossen ist, daß sich durch eine weitergehende Erhöhung die Zahl der Jäger mindert und sich damit vielleicht das Plus der Einnahmen in ein Minus verwandelt, und weil weiterhin auch die Befürchtung nicht ausgeschlossen ist, daß durch die Minderung der Zahl der Jäger die Jagdpachterträge zurückgehen.

Was den Antrag der Herrn Abgg. Dr. Vogel und Genossen betrifft, so sind, wie mir scheint, die Herren, die ihn gestellt haben, selber nicht ganz über seine Tragweite einig gewesen; es bestand ein Widerspruch zwischen dem, was der Herr Abg. Dr. Frank, und zwischen dem, was der Herr Abg. Dr. Vogel gesagt hat. Der Herr Abg. Dr. Frank wollte, wenn ich richtig verstanden habe, in seiner ersten Ausführung die Gebührenfreiheit nur in den Fällen, in denen das Armenrecht bewilligt ist, währenddem der Herr Abg. Dr. Vogel, wie mir scheint, die Gebührenfreiheit in allen Fällen wollte, in denen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Armenrecht vorliegen. Aber auch der Herr Abg. Dr. Vogel hat die Konsequenz dieses Gedankens, wie mir scheint, nicht ganz gezogen, denn er hat gesagt, die Gebührenfreiheit solle eintreten, wenn entweder ein Gericht das Armenrecht gewährt hat oder wenn ein Verwaltungsgericht das Armenrecht gewährt hat oder wenn in Verwaltungssachen die Verwaltungsbehörde anerkennt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechtes vorliegen. Konsequenterweise hätte man, glaube ich, sagen müssen: Die Gebührenfreiheit ist zu gewähren, wenn die Verwaltungsbehörde anerkennt, daß die Voraussetzungen zur Gewährung des Armenrechtes vorliegen, auch in gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Sachen. Damit wäre aber ein gewisser Konflikt der Zuständigkeit eingetreten. Ich glaube vielleicht jetzt das Einverständnis der Herren dahin feststellen zu dürfen — es ist das ja für die Vollzugsverordnung von Wichtigkeit —, daß die Gebührenfreiheit eintreten soll, wenn entweder ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht das Armenrecht zugewilligt hat oder wenn in einer Verwaltungssache die Verwaltungsbehörde anerkennt, daß die Voraussetzungen des Armenrechtes vorliegen, sie also ihrerseits das Armenrecht zubilligt. Dann wird sich in der Praxis die Sache so gestalten, daß derjenige, der eine Bescheinigung des Gerichts oder Verwaltungsgerichts beibringt, daß er das Armenrecht hat — die Bescheinigung kann ja, wie der Herr Abg. Dr. Frank gesagt hat, in den beiden Buchstaben bestehen, die auf das Schriftstück gesetzt werden —, die Auskunft gebührenfrei bekommt und daß einer, der eine Auskunft in Verwaltungssachen haben will, eben von der Meldestelle zuerst zu einem der Bezirksbeamten zu gehen und dort unter Vorlage von Zeugnissen usw., daß er arm ist, um die Bewilligung der Gebührenfreiheit nachzusuchen hat.

Das ist ja nun eine gewisse Umständlichkeit. Wir hatten uns die Erhebung der Gebühren durch Ausmatten gedacht; wir hatten uns gedacht, daß ein Ausmatten, wie solche für Bahnsteigtarten auf den Bahnhöfen stehen, auf dem Meldebureau aufgestellt wird und bei dieser die Karten für mündliche und schriftliche Auskunft bekommt dann eine solche Karte und damit geht man an den Schalter und erhält seine Auskunft. Das wird durch diese Bestimmung, die nunmehr vorgeschlagen ist, einigermaßen erschwert. Gleichwohl kann ich mich aber, nachdem nun die Tragweite dieser Bestimmung in dieser Weise klargestellt ist, mit ihr einverstanden erklären.

Ich könnte mich auch mit der abgeänderten Fassung, die vom Herrn Abg. Dr. Zehner beantragt ist, einverstanden erklären. Ich darf aber doch darauf aufmerksam machen, daß die vorgeschlagene Bestimmung eine Ausnahme von einem Grundsatz des Verwaltungsgebührengesetzes statuiert. Das Verwaltungsgebührengesetz befreit in seinem § 20 Ziffer 4 von der Sporeneinrichtung „in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen“, und es folgt dann im § 29 Absatz 2, daß die Auslagen auch in denjenigen Fällen erhoben werden, in denen die Erhebung von Sporenen unterbleibt; die Auslagen fallen also auch in Armensachen erhoben werden. Eine Abkürzung gegen eine unbillige Belastung eines Armen wird nach den Grundsätzen des Verwaltungsgebührengesetzes durch den § 28a gewährt, wonach gewisse Behörden zu Nachlässen ermächtigt sind. Ich kann mich aber trotzdem mit diesem Antrag einverstanden erklären. Ich glaube, es empfiehlt sich nicht, daß man für solche im allgemeinen geringfügigen Beträge den Apparat der Nachlassgewährung in Bewegung setzt.

Was sodann die Resolution betrifft, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch die Regierung gesagt hat, sie werde die darin niedergelegten Wünsche tunlichst berücksichtigen, sie sich doch volle Freiheit der Entscheidung im einzelnen vorbehalten muß, wie sie sich die Herren ja auch vorbehalten haben. Sie muß also sich Freiheit darüber vorbehalten, ob die gewünschten Tarifierhöhungen eintreten, und darüber, ob sie in dem gewünschten Maße eintreten. Zu dem Schreiben des Ministeriums des Innern an die Kommission ist ja ausdrücklich gesagt, daß die einzelnen Ministerien zu den einzelnen Anträgen nicht Stellung genommen haben, weil eine umfassende Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes in Aussicht genommen ist.

Auf die einzelnen Anträge will ich nicht eingehen und ebensovienig auf den Streit, der sich hier erhoben hat, das ist eine innere Angelegenheit der Parteien. Nur darauf darf ich aufmerksam machen, daß es sich bei einzelnen dieser Anträge um die Ausübung von Kronrechten handelt, und daß die Ausübung von Kronrechten eine gewisse Beschränkung erleidet, wenn da, wo bisher keine Taxen erhoben wurden oder wo geringere Taxen erhoben worden sind, nun Taxen eingeführt oder höhere Sätze angelegt werden sollen. Ich selbst habe erhebliche Bedenken gegen die Einführung hoher Taxen für die Titel, insbesondere für den Kommerzienrats- und den Geheimen Kommerzienrats-Titel. Ich weiß ja sehr wohl, daß in anderen Ländern derartige Taxen bestehen und daß trotzdem die Verleihung des Kommerzienratstitels und des Titels Geheimer Kommerzienrat hoch

wird. Bei uns aber trägt diese Titelverleihung eben bisher noch ausschließlich den Charakter einer Auszeichnung für Verdienste und zwar für Verdienste sowohl im gewerblichen als insbesondere auch im öffentlichen Leben; die Titel sind im allgemeinen den Persönlichkeiten verliehen worden, die sich sowohl im gewerblichen als im öffentlichen Leben verdient gemacht haben. Es wird also auch diese Frage einer eingehenden Prüfung bedürfen, für die ich, wie ich schon erwähnt habe, mir wie den anderen Ministerien freie Entscheidung vorbehalte.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Schmund (Zentr.): Ich möchte vor einem Irrtum richtig stellen, der dem Herrn Abg. Dr. Frank unterlaufen ist. Er hat nämlich vorhin gemeint, die rechte Seite des Hauses sei gegen die Erhöhung der von ihm in seinem Antrage behandelten Aktien gewesen, und es hätten sich zwei bzw. drei Stimmen in der Kommission dagegen ausgesprochen. Der Herr Abg. Dr. Frank wird wohl noch wissen — auf Seite 8 des Berichts ist es auch ausgeführt —, daß die drei bzw. zwei Stimmen sich nur dagegen ausgesprochen haben, daß über die Erhöhung sofort abgestimmt wird. Es sind bekanntlich fünf Mitglieder der Zentrumsfraktion in der Kommission gewesen, und es haben auch zwei Mitglieder prinzipiell für die Erhöhung gestimmt. Die drei bzw. zwei anderen Mitglieder haben nur deswegen dagegen gestimmt, weil ihr Antrag auf Aussetzung der Beschlußfassung von dem Vorsitzenden bekämpft und von der Mehrheit abgelehnt wurde.

Im übrigen wird auf die Schlußworte verzichtet.

In der Einzelberatung werden

bei § 3 der Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. von den Stimmen der Sozialdemokraten und der fortgeschrittenen Volkspartei abgelehnt und § 3 in Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen;

bei § 4 der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. zu dem Antrag der Abgg. Dr. Vogel und Gen. von den Stimmen des Zentrums abgelehnt und der ursprüngliche Antrag (Zusatz zu § 4) einstimmig angenommen.

Sodann werden der Gesetzentwurf in Fassung der Regierungsvorlage mit obigem Zusatz zu § 4 in namentlicher Abstimmung einstimmig und der Kommissionsantrag, der von dem Abg. Dr. Frank eingebrachten Resolutionen in der von der Kommission beschlossenen Fassung die Zustimmung zu erteilen, gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen.

In persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Der Herr Abg. Dr. Frank hat geglaubt, feststellen zu sollen, daß ich wegen Abänderung einzelner Taxen keinen Antrag gestellt hätte. Das ist richtig, das ist aber auch ganz natürlich, denn ich habe mich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht angeht, einzelne Taxen herauszugreifen, und aus diesem Grunde habe ich keine Veranlassung und auch kein inneres Recht gehabt, nun meinerseits seinem Beispiel zu folgen und einzelne Taxen herauszugreifen und deren Abänderung zu beantragen. Ich hätte aber viel lieber gesehen, wenn der Herr Kollege Dr. Frank, statt daß er erklärt hat, er halte seine vorige Bemerkung aufrecht, anerkannt hätte, daß ich den Seite 24 des Berichts von dem Herrn Berichterstatter festgestellten Antrag, daß die Resolution in allgemeiner Form gefaßt werden soll, tatsächlich gestellt habe. Das wird er hoffentlich zum zweiten Mal nicht beabreden wollen.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Der Herr Abg. Kopf sagt, ich werde es zum zweiten Male nicht beabreden wollen, daß er einen bestimmten Antrag gestellt habe. Ich kann es schon aus dem Grunde nicht, weil ich es zum ersten Mal nicht in Abrede gestellt habe. Ich habe über diesen Antrag, dessen Autorität der Herr Kollege Kopf für wichtig hält, niemals geredet. Ich habe ihn weder bestritten, noch anerkannt, und es ist mir auch ganz gleich, ob der Herr Kollege Kopf einen solchen Antrag gestellt hat. Er hat übrigens hier im Plenum einen solchen Antrag vorgebracht, er hat gewünscht, daß die Resolution durch das Wort „tunlichst“ so verewässert wird, daß sie keinem mehr weh tut.

Abg. Kopf (Zentr.): Ich betone demgegenüber ausdrücklich, daß der Herr Abg. Frank in seiner ersten Rede ganz allgemein erklärt hat, das Zentrum hätte in der ganzen Sache keinerlei Antrag gestellt (Widerpruch) und daß wir wegen der Stammgüter gegen den Antrag, der gestellt worden ist, gestimmt hätten, während ich demgegenüber festgestellt habe, daß ich hinsichtlich der Resolution eine ganz andere Fassung beantragt hatte und daß wir sie lediglich aus Bedenken gegen die Festlegung auf bestimmte Fälle abgelehnt haben und nicht, weil wir für die Interessen der Stammgüter eintreten wollten.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich muß im Interesse der Feststellung der historischen Wahrheit dem Abg. Kopf erwidern. Ich habe folgendes gesagt: Prinzipiell hätte das Zentrum, wenigstens ein Teil des Zentrums, bei der Abstimmung darüber, ob die Gebühren für die Errichtung von Stammgütern, für die Verleihung von Titeln und Orden erhöht werden sollen, sich der Stimme enthalten. Zweitens habe ich erklärt, das Zentrum habe jetzt hier im Hause einzelne weitere Posten des Gebührengesetzes benannt, z. B. die Wirtstagen, wo nach seiner Meinung eine Veränderung, ich glaube, eine Verminderung, notwendig wäre. Das Zentrum und der Herr Abg. Kopf habe aber unterlassen, in der Kommission bezügliche Anträge zu stellen, sonst wären diese ebenso gründlich behandelt worden wie die andern. Das waren meine Behauptungen, die ganz unmißverständlich waren.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Der Herr Abg. Dr. Frank hat geglaubt, feststellen zu sollen, daß ich wegen Abänderung einzelner Taxen keinen Antrag gestellt hätte. Das ist richtig, das ist aber auch ganz natürlich, denn ich habe mich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht angeht, einzelne Taxen herauszugreifen, und aus diesem Grunde habe ich keine Veranlassung und auch kein inneres Recht gehabt, nun meinerseits seinem Beispiel zu folgen und einzelne Taxen herauszugreifen und deren Abänderung zu beantragen. Ich hätte aber viel lieber gesehen, wenn der Herr Kollege Dr. Frank, statt daß er erklärt hat, er halte seine vorige Bemerkung aufrecht, anerkannt hätte, daß ich den Seite 24 des Berichts von dem Herrn Berichterstatter festgestellten Antrag, daß die Resolution in allgemeiner Form gefaßt werden soll, tatsächlich gestellt habe. Das wird er hoffentlich zum zweiten Mal nicht beabreden wollen.

Zu lit. a derselben, Bitte der Ehefrau Katharina Wieber in Auenheim, Amt Kehl, um Entlassung ihres Ehemannes aus der Anstalt Illenau, zunächst Berichtstatter Abg. Kurz (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Patientin bittet um Entlassung ihres durch das Bezirksamt Kehl in der Anstalt Illenau untergebrachten Ehemannes, da dessen Geisteskrankheit nicht so schlimm sei, als daß sie die Zurückhaltung in der Anstalt rechtfertige, ihre häuslichen und Vermögensverhältnisse die Rückkehr des Mannes notwendig machten, derselbe überdies die notwendige Pflege zu Hause erhalten könnte. Diese Bitte wird durch eine Petition von 86 Haushaltungsvorständen Auenheims unterstützt.

Die Regierung legt dar, daß der Ehemann der Patientin schon seit Jahren an einer Geistesstörung leide, die schon zu zahlreichen gefährlichen Angriffen auf Personen geführt habe. Schon im Jahre 1893 sei er auf Antrag seiner Ehefrau einige Monate in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau untergebracht worden. Nachdem sich wiederum verschiedene gefährliche Angriffe des Kranken ereignet hätten, sei Wieber auf Grund übereinstimmender Gutachten des Großh. Bezirksarztes und der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau am 31. Januar 1909 aufolge Anordnung des Großh. Bezirksamts Kehl gemäß § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 zwangsweise in die Anstalt Illenau verbracht worden. Durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts Kehl vom 26. Juni 1909 sei er wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Der Zustand des Kranken habe sich noch nicht wesentlich gebessert; deshalb sei keine Gewähr geboten, daß Wieber nicht, wenn er nach der Entlassung in die früheren Verhältnisse zurückkomme, bei der ersten besten Gelegenheit wieder in seinen Erregungszustand geriete und Unheil anrichte. Eine geeignete Unterkunft und Beaufsichtigung im Falle der Entlassung sei zurzeit nicht zu erreichen; die Landwirtschaft des Kranken könne von dessen Angehörigen betrieben werden, und aus deren Ertrag die Kosten der Unterbringung gut beglichen werden, ohne daß ein Notstand eintrete. Die einstweilige Belassung des Kranken in der Anstalt bis zur wesentlichen Besserung seines Leidens oder bis zur Beschaffung einer sachgemäßen und ausreichenden Beaufsichtigung scheine daher im öffentlichen Interesse geboten.

Die Kommission muß anerkennen, daß bei den zurzeit vorliegenden Verhältnissen eine verständnisvolle Behandlung und Pflege des Kranken außerhalb der Anstalt nicht zu erwarten ist. Sie wünscht jedoch, daß die Großh. Regierung die Entlassung Wiebers im Interesse seiner Angehörigen erneut wohlwollend prüfen möge, zumal da es nicht ausgeschlossen sei, daß in dem Gesundheitszustand Wiebers sowie in seinen häuslichen Verhältnissen in kurzer Zeit Änderungen eintreten könnten, welche seine Entlassung als unbedenklich erscheinen lassen. In diesem Sinne beantragt die Kommission, Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Abg. Sängler (natl.): Ich kenne die Verhältnisse dieser Familie und der Gemeinde Auenheim und möchte

die Regierung bitten, recht bald in eine tatsächlich wohlwollende Prüfung dieser Sache einzutreten und wenn irgend möglich den Geisteskranken Wieber, der in der Anstalt Illenau untergebracht ist, wieder in seine Heimat zu entlassen. Es handelt sich hier nicht nur um den Geisteskranken selbst als um seine Familie. Diesem mit ihr beinahe die ganze Gemeinde glaubt, daß ein nochmalige versuchsweise Entlassung auch auf den Gesundheitszustand des Kranken sehr günstig einwirken würde. Sie haben gehört, daß nicht nur das Pfarramt, sondern auch das Pfarramt, der gesamte Gemeinderat und außerdem noch eine große Anzahl Bürger von Auenheim eine Petition in diesem Sinne eingereicht haben. In der Regel ist ja doch die Sache umgekehrt. Es kommt sehr oft vor, daß da und dort die Gemeindevorstände, wenn sie von der Gemeingefährlichkeit eines Kranken überzeugt ist, dahin petitioniert, daß man den Kranken wegnehme und in einer Anstalt unterbringe. Wenn aber hier die Sache so liegt, daß alle Bewohner des Dorfes und ein großer Teil der Einwohnerchaft die Entlassung des Kranken aus der Anstalt eintritt, muß man doch, denke ich, dieser Bitte Rechnung tragen. Der Mann hat außerdem eine schon seit 13 Jahren schwer nervenranke Frau; sie ist zurzeit an Händen und Beinen derart gelähmt, daß sie nicht gehen und nicht einmal selbst essen kann; sie muß fremde Leute auch bei ihren landwirtschaftlichen Betrieb einstellen. Es ist mir mitgeteilt worden, daß Wieber vor seiner Verbringung in die Anstalt seine Landwirtschaft vollständig wie ein Gesunder allein habe besorgen können. Nun müßte aber seine Angehörigen und sein landwirtschaftlicher Betrieb nicht nur die Arbeitskraft des Kranken erhalten, sondern außerdem auch noch große Kosten aufbringen und ich kann nicht annehmen, daß 360 M. auch bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 1000 M. „geringe Kosten“ sind. Ich weiß, daß die Aufbringung dieser Kosten der Familie sehr schwer fällt. Aus all diesen verschiedenen Gründen möchte ich die Regierung bitten, wenn irgend tunlich, den Kranken recht bald nach Auenheim zu entlassen.

Abg. Kramer (Soz.): Erlauben Sie auch mir, diese Petition mit einigen Worten zu unterstützen. Die Familie Wieber ist ja, wie Herr Kollege Sängler schon erwähnt hat, doppelt geschädigt. Erstens einmal hat Wieber früher seine kleine Landwirtschaft selbst besorgt, während seine Frau jetzt fremde Leute mieten muß, um die selbe versehen zu lassen, und dazu muß seine Familie jährlich noch 360 M. an die Anstalt bezahlen. Ich bin in festen Überzeugung, daß eine solche kleine Landwirtschaft nicht so viel einbringt, daß man damit noch fremde Leute mieten kann. Ich glaube auch sicher, daß Wieber in der Anstalt im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird und nach meiner Überzeugung ist es ziemlich gleichgültig, ob er nun in der Heimat oder für die Anstalt auf dem Feld arbeitet. Wenn die Regierung ausführt, die Überwachung sei nicht leicht, weil das Anwesen der Tochter 300 Meter von seinem eigenen Anwesen entfernt sei, so möchte ich sagen, auf dem Lande spielen 300 Meter wahrlich keine Rolle, da müßte eine Überwachung trotzdem möglich sein. Es wird hier ein großes Gewicht darauf gelegt, daß Wieber einmal einen Gerichtsvollzieher oder einen Genesenen damit bedroht habe, er werde ihn erstechen. Wenn man jeden in eine Irrenanstalt stecken wollte, der einmal einen

gaben sich keine Anhaltspunkte. Bei dieser Sachlage könne den wiederholten Gesuchen Rösners um Zuruhe-  
setzung und Bewilligung eines Ruhegehaltes auf Grund  
der §§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 und 72 B.G. keine Folge ge-  
geben werden. Ebenjowenig sei die Bewilligung eines  
widerrusslichen Ruhegehaltes gemäß § 45 B.G. angängig,  
da das Ausscheiden die Folge einer disziplinären Maß-  
regel gewesen sei, die den Verlust der Anwartschaft auf  
Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bedingte.  
Dagegen sei den mizlichen Familien- und Vermögens-  
verhältnissen Rösners dadurch Rechnung getragen, daß  
ihm mehrfach Unterstützungen bewilligt worden seien.  
Dem nunmehr zur Gewährung von Beihilfen auf Grund  
des § 30 des Etatgesetzes zuständigen Ministerium der  
Finanzen sei von der vorliegenden Petition Rösners mit  
dem Anheimstellen Kenntnis gegeben worden, die Frage  
der Bewilligung einer weiteren Unterstützung auf  
Grund des § 30 des Etatgesetzes neuerdings einer Prü-  
fung zu unterziehen.

Die Kommission anerkennt das Vorliegen einer  
Notlage des Petenten, hält es aber wie die Großh. Re-  
gierung für keineswegs nachgewiesen, daß das Leiden  
des Petenten im Zusammenhang mit dem erwähnten  
Verhaftungsfall liege, und kann daher dessen Gesuch,  
soweit es sich auf Zuruheetzung und Bewilligung eines  
Ruhegehaltes bezieht, keine Folge geben. Mit Rücksicht  
jedoch auf die tatsächlich vorhandene Notlage kommt sie  
zu folgendem Antrag: Hohes Haus wolle beschließen,  
die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur  
Kenntnisnahme zu überweisen, daß dem Gesuch-  
steller bei fortdauernder Notlage auf Ansuchen jeweilige  
Unterstützung gewährt werden wolle.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig ange-  
nommen.

Zu lit c. Bitte der Kreisstraßen- und  
Bewärter des Kreises Mosbach um Besser-  
ung ihrer Einkommensverhältnisse,  
zunächst Berichterstatter Abg. Roger (natl.). Aus dem  
verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Bitte des Vorstands des Vereins der Kreisstraßen-  
und Bewärter des Kreises Mosbach, Hohe Kammer  
wolle den Zuschuß des Staates an den Kreis Mosbach  
für Kreisstraßen und Kreiswege entsprechend erhöhen,  
damit der Kreis in der Lage sei, den Wätern eine Besser-  
ung zukommen zu lassen, wird damit begründet, daß  
die Dienstverdienste der Kreisstraßen- und Bewärter  
des Kreises Mosbach bedeutend geringer als in ande-  
ren Kreisen seien, trotzdem die Lebensverhältnisse im  
Kreis Mosbach ebenso teuer seien wie in den übrigen  
Kreisen. Auch würden in den anderen badischen Krei-  
sen die Dienstverdienste der Kreisstraßen- und Bew-  
wärter denen der Landstraßenwärter annähernd gleich-  
kommen, während im Kreise Mosbach die Landstraßen-  
wärter einen Anfangsgehalt von jährlich 660 Mark und  
einen Höchstgehalt von 780 Mark, die Kreisstraßen- und  
Bewärter dagegen einen Anfangsgehalt von 420 Mark  
und bei einer durchschnittlichen Wegstrecke von 8—10  
Kilometer einen Höchstgehalt von 480 Mark hätten.

Wieder bedroht hat, dann mühte man noch viele hin-  
ter (Heiterkeit). Also das fällt meiner Ansicht nach  
schwer ins Gewicht. Der Mann ist eben nervös,  
wenn er einen Gendarmen oder Gerichtsvollzieher  
sieht, wird er einfach noch nervöser (Heiterkeit). Diese  
solchen Mann einfach aus dem Weg gehen  
lassen. Wenn die Sache so schlimm wäre, wie  
die Regierung in ihrer Zuschrift an die Kommissi-  
on mitteilt hat, dann würden sich doch wahrlich nicht  
solche Bürger von Auenheim, der Ortspfarrer,  
Bürgermeister und der Bürgermeister so sehr um den  
Mann kümmern. Sie sind meiner Ansicht nach der festen  
Überzeugung, daß der Zustand des Wieber nicht derartig  
schwer ist, daß er in einer Anstalt untergebracht werden muß,  
daß diese große Anzahl Bürger das Gesuch un-  
terstützt hat, ist die Großh. Regierung wohl entlastet.  
Die Wieber aus der Anstalt entläßt, und es kommt  
etwas vor, dann können die Gemeinde, der Bür-  
germeister und Pfarrer nicht sagen, daran sei die Regie-  
rung schuld, sie hätte Wieber in der Irrenanstalt lassen  
sollen. Die Regierung kann dann sagen: „Schr habt ihn ja  
entlassen wollen“. Die Regierung hätte also gar  
nichts zu riskieren, wenn sie die Sache noch einmal prüfen  
würde. Bunsch der Petenten und der ganzen dortigen  
Gemeinde erfüllen würde.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig ange-  
nommen.

Zu lit b. Gesuch des früheren Schutzman-  
n Kurt Hermann Rösner in Gaggenau  
um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Roger  
(natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu  
entnehmen:

Der Petent führt aus, er sei vom 1. Oktober 1902  
bis zum 1. Juli 1908 bei der Staatspolizeimannschaft in Frei-  
brunn gewesen. Im August 1907 sei er bei einer Verhaf-  
tung am Gehör des rechten Ohres und an der Sehraft  
des rechten Auges geschädigt worden. Später sei ihm  
wegen einiger Disziplinarvergehen gekün-  
digt worden und am 11. Juli 1908 sei er aus dem Staats-  
dienst ausgeschieden, ohne eine Entschädigung für den  
erwähnten Unfall erhalten zu haben. Vor dem erwähnten  
Unfall sei er vollständig gesund gewesen. Wegen des im  
Anfang des Jahres 1908 eingetretenen Leidsens seien ihm seine bisherigen  
Einkünfte gekündigt worden; infolge seiner Ar-  
beitslosigkeit sei er in Schulden geraten und nicht im-  
stande, den Lebensunterhalt für seine Familie zu ver-  
sichern.

Die Regierung — Ministerium des Innern —  
hat dem Rösner habe sich in den Monaten Februar und  
März 1908 so schwere Verletzungen seiner Dienst-  
pflichten zu schulden kommen lassen, daß das Dienstver-  
hältnis mit dreimonatlicher Frist gekündigt worden sei.  
Die sofortige Entlassung sei mit Rücksicht auf die  
Lebensverhältnisse Rösners abgesehen worden. An-  
gehörig mehrere Untersuchungen durch Ärzte und  
Beobachtungen in Universitätskliniken hätten zu dem  
Ergebnis geführt, daß ein Zusammenhang des Gehör-  
leidsens mit dem von Rösner angeführten Vorfall nicht  
festzustellen sei. Für das angebliche Augenleiden er-

Die Grob. Regierung stellt die Behauptung der Petenten, daß den Landstraßenwärtern im Kreise Mosbach ein Anfangsgehalt von jährlich 660 M. und ein Höchstgehalt von 780 M. bewilligt sei, dahin richtig, daß nur die elf Landstraßenwärter des Amtsbezirkes Eberbach mit einem ortsüblichen Tagelohn von 2.30 M. in der Lohnklasse II mit obigen Sätzen eingereiht seien, daß sich dagegen alle übrigen 93 Landstraßenwärter des Kreises Mosbach entsprechend den ortsüblichen Tagelöhnen von 1.80 und 1.90 M. in der I. Lohnklasse mit 600 M. Anfangs- und 720 M. Höchstvergütung befinden.

Was die von den Kreisstraßen- und Kreiswegwärtern des Kreises Mosbach angestrebte Aufbesserung der Löhne betrifft, so weist die Grob. Regierung darauf hin, daß hier Bedienstete des Kreises und nicht solche des Staates in Frage stehen, und daß der Staatsverwaltung bei der den Kreisverbänden eingeräumten Selbstverwaltung ein entscheidender Einfluß auf Bemessung dieser Löhne nicht zusteht. Eine Erhöhung der Staatsdotations des Kreises Mosbach zu dem von den Petenten gewünschten Zweck verbiete sich schon durch die Finanzlage.

Die Kommission anerkennt, daß bei den derzeitigen Preisen der Lebensmittel eine bessere Entlohnung der Kreisstraßen- und Wegwärters des Kreises Mosbach nötig erscheint, muß aber dem Hinweis der Grob. Regierung beipflichten, daß es sich hier um Bedienstete eines Kreises handelt und deshalb der Grob. Regierung ein entscheidender Einfluß auf die Entlohnung der Petenten nicht zusteht. Hiernach kommt sie zu dem Antrag:

Hohes Haus wolle beschließen, die Petition der Kreisstraßen- und Wegwärters des Kreises Mosbach der Grob. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Grob. Regierung nochmals in Erwägung darüber eintreten möge, ob nicht im Hinblick auf die Außerung der Grob. Wasser- und Straßeninspektion Mosbach über die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung der Kreisstraßen- und Wegwärters des Kreises Mosbach der Kreisverwaltung eine Verrückung der Gehalts durch die Grob. Regierung nahe gelegt und empfohlen werden könnte.

Abg. Leiser (natl.): Wie wir soeben gehört haben, werden die Kreisstraßen- und Wegwärters des Kreises Mosbach mit einem Anfangsgehalt von 420 M. angestellt und erreichen nach 25 Dienstjahren einen Höchstgehalt von 480 M. Daß ein solcher Verdienst für einen Mann mit Familie zur jetzigen Zeit nicht ausreicht, ist gewiß jedem einleuchtend, auch wenn noch die kleinen Nebenverdienste, wie sie in einem in den Akten befindlichen Schreiben der Grob. Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach angegeben sind, dazukommen. Es ist eigentlich zum verwundern, daß sich zu einem solchen Lohn noch Leute um derartige Dienste bewerben. Ein Bauernknecht ist bei einem Lohn von 300—400 M. bei freier Station und Leistung der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber entschieden besser bezahlt.

Die Kreisstraßenwärters haben in der Regel eine gleich große Strecke zu bearbeiten wie die Landstraßenwärters, die aber höchstwahrscheinlich die gleiche Arbeit, wenn nicht mehr, erfordert, denn die Kreiswege sind in einem schlech-

teren Zustand als die Landstraßen. Sie sollten deshalb den Landstraßenwärters annähernd gleichgestellt sein.

In manchen anderen Kreisen sind ja die Kreisstraßenwärters auch besser gestellt als im Kreis Mosbach. Das ist jedoch, wie aus der Erklärung der Grob. Regierung hervorgeht, auf die Höhe der ortsüblichen Tagelöhne zurückzuführen. Ich glaube, mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß im Kreis Mosbach die Tagelöhne, wenigstens in der Landwirtschaft, so hoch sind als in anderen Kreisen. Sie werden nur bei den hierüber angestellten Erhebungen nicht hoch genug angegeben, namentlich wird die Vergütung der Leute zu niedrig berechnet, und das ergibt dann einen niedrigeren Durchschnitt. Nicht allein im Interesse der Straßenwärters sondern auch aus anderen Gründen sollte im Kreis Mosbach eine Neuverteilung der ortsüblichen Tagelöhne erfolgen, z. B. aus Rücksicht auf die Familienversicherung, Unterstützung von Familien der zu militärischen Übungen eingezogenen Reservisten und Landwehrleute und dergleichen.

Die Grob. Regierung weist in ihrer Erklärung darauf hin, daß es sich hier um Bedienstete des Kreises handelt und der Staatsverwaltung ein entscheidender Einfluß auf die Bemessung der Löhne nicht zusteht. Dem gegenüber ist wohl anzunehmen, daß einer diesbezüglichen Anregung der Regierung seitens des Kreises Rechnung getragen werden dürfte.

Der Kreis Mosbach ist leider in ungünstiger Finanzlage. Die Bitte der Petenten um entsprechende Erhöhung des Staatszuschusses an den Kreis Mosbach, die dann eine Verrückung der Straßenwärters zur Folge hätte, erscheint deshalb gerechtfertigt. Wenn sich aber eine solche Erhöhung der Dotation infolge der gegenwärtigen Finanzlage nicht erreichen läßt, so wollen wir doch hoffen, daß bei einer Besserung der Finanzverhältnisse eine Erhöhung des Staatszuschusses eintreten kann, um die Verrückung der Straßenwärters herbeiführen zu können. Die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung ist ja auch von der Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach anerkannt. Es sei mir deshalb gestattet, dem Wunsch Ausdruck zu geben, daß eine Verrückung der Kreisstraßenwärters im Kreis Mosbach in tunlichster Bälde eintreten möge.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Zu dem Kreis Mosbach gehört auch mein Wahlkreis; ich sehe mich deswegen veranlaßt, auch meine Stellung zu dieser Petition darzulegen. Ich spreche gleichzeitig auch im Auftrag meiner Kollegen Witte mann und Knebel und habe auch in ihrem Sinne die Ausführungen zu machen, welche ich jetzt zu machen gedenke.

Wir bedauern auf das Lebhafteste, daß wir nicht weiter gehen können, als die Kommission beantragt; die in Frage stehende Angelegenheit ist ja eigentlich eine Kreis sache. Aber eines kann, glaube ich, die badische Volksvertretung, die Zweite Kammer tun: Sie kann etwas öffentliche Meinung für eine Sache machen, die meines Erachtens sehr der Unterstützung bedarf. Ich glaube, daß das, was die Petenten hinsichtlich ihrer ungenügenden Entlohnung vorgebracht haben, durchaus korrekt ist und daß wir es würdigen sollten. Sie erhalten einen Anfangsgehalt von 420 M. und einen Höchstgehalt von 480 M.; das macht beim Gehaltsan-

monatlich 40 M. Ich war nun dieser Tage in Arbeiterinnenheim und habe mich da erkundigt, wie hoch die Entlohnung dieser einfachen Fabrikarbeiterinnen ist; ich habe mich über die geringe Bezahlung gewundert; die Mädchen bekamen 1.70 M. als Tagelohn. Aberhin macht das aber einen Monatslohn von 42 M. Diese einfachen Fabrikarbeiterinnen bekommen mehr als die erwachsenen Männer, die bei Wind und Wetter draußen ihren Dienst tun müssen (Sehr richtig!). Das sind anormale Verhältnisse. Die Großh. Regierung hätte allen Grund, möglichst alles aufzuklären, um endlich einmal diesen abnormen Verhältnissen ein Ende zu bereiten.

Die hier in Frage stehenden Wegwarte vergleichen ihre Verhältnisse d. h. die Verhältnisse in ihrem Kreise mit denen ihrer Kollegen in anderen Kreisen, und mit diesen. Auch dort sind zwar die Verhältnisse keine rosigen, allein im Vergleiche mit den Verhältnissen in anderen Kreisen sind doch die im Kreise Mosbach geradezu unermesslich zu nennen. Auch ein Vergleich mit dem, was in großen Städte der Städteordnung ihren Wegwarten fällt zu ungunsten der Kreisstraßen- und Wegwarte im Kreise Mosbach aus. Ich kenne z. B. die Verhältnisse der Wegwarte der Stadt Baden. Da ist die Entlohnung mindestens drei- und vierfach höher als die der Kreiswegwarte im Kreise Mosbach; ihr Dienst aber ist im wesentlichen milderer als der, den die Kreiswegwarte im Kreise Mosbach haben. Die Wasser- und Bauinspektion hat denn auch rund herum die Notwendigkeit der Vesserung der Verhältnisse anerkannt. Sie sagt, eine bessere Regelung der Lohnverhältnisse sei nicht zu umgehen. Das ist sehr milde ausgedrückt. Ich möchte sagen, es ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Ich möchte deswegen die energische Bitte an die Großh. Regierung richten, alles aufzubieten, um die Verhältnisse einmal zu ordnen (Beifall im Zentrum).

Abg. Maier (Soz.): Über die Forderungen der Kreisstraßenwärter in dem Kreise Mosbach, über die Höhe ihrer Bezüge und die Kritik, die sie in ihrer Petition daran geknüpft haben, ist wohl kein Wort zu verlieren. Es ist für jeden Menschen, der die heutigen Verhältnisse kennt, ohne weiteres klar, daß man mit 420 bis 500 M. einfach nicht leben kann, daß man damit ein Hungerdasein führen muß, daß das keine Bezahlung für erwachsenen Menschen ist, der noch eine Familie ernähren soll. Es ist auch wohl ebenso richtig, wenn die Kreisstraßenwärter sagen, daß sie im Verhältnis mehr tun müssen als die Kreisstraßenwärter und Landstraßenwärter in anderen Bezirken und auch die Landstraßenwärter im Mosbacher Kreis. Nach der erhobenen Aufstellung kommen im Kreise Heidelberg auf einen Kreisstraßenwärter durchschnittlich nur fünf bis sechs Kilometer Straße, während die Mosbacher Straßenwärter behaupten, sie hätten acht bis zehn Wegkilometer zu besorgen, also einige Kilometer Weglänge mehr, als in anderen Kreisen auf den einzelnen Kreisstraßenwärter kommen. Trotzdem sind die Kreisstraßenwärter im Heidelberger Kreis erheblich besser gestellt als im Kreise Mosbach.

Nun erklärt ja die Regierung, es seien im Kreise Mosbach nur im Amtsbezirk Eberbach die Landstraßenwärter in der zweiten Klasse, in den anderen Amtsbe-

zirken seien sie aber nur in der ersten Klasse. Dafür hat der Herr Kollege Leiser bereits die richtige Erklärung gegeben; dies ist deshalb der Fall, weil in jener Gegend eben einfach der ortsübliche Tagelohn nicht in die Höhe gerückt wird, auch wenn es notwendig wäre. Wir erleben es sogar in Industrieorten, daß die Arbeiterschaft sich mit Eingaben an das Bezirksamt wenden muß, bis man überhaupt einmal den ortsüblichen Tagelohn einigermaßen den wirklichen Verhältnissen entsprechend in die Höhe rückt, um so mehr natürlich im Kreise Mosbach, wo Arbeiterorganisationen fast nicht vorhanden sind, wo die Arbeiterschaft auf die in Frage kommenden Instanzen so gut wie gar keine Einwirkung hat, und zwar mangels einer genügenden Organisation. Davon rührt es her, daß einmal schon der ortsübliche Tagelohn niedriger ist, und daß dadurch auch die Landstraßenwärter schlechter gestellt sind, als sie es in Wirklichkeit sein müßten, und natürlich noch mehr die Kreisstraßenwärter.

Nun ist aber auch ohne weiteres noch zuzugeben, daß gerade im Kreise Mosbach die Tätigkeit der Kreisstraßenwärter eine schwerere ist als in manchen anderen Kreisen, weil dort das Decksystem noch nirgends Eingang gefunden hat und deshalb die Straßen schwerer zu unterhalten sind als dort, wo durch das Decksystem ein besserer Straßenzustand geschaffen worden ist. Ich stimme in dieser Beziehung völlig dem Herrn Vorredner bei, vor allem auch dem Herrn Abg. Dr. Schofer, daß es nicht so weiter gehen könne. Aber ich meine, wenn die Regierung es in dem Punkt ablehnt, direkt einzugreifen, so hat sie formell ja dazu die Berechtigung, und wenn der Herr Abg. Dr. Schofer erklärt, man müsse die öffentliche Meinung von hier aus beeinflussen, so möchte ich gerade ihn daran erinnern, daß im Kreise Mosbach zunächst seine Partei die öffentliche Meinung beherrscht und auch in dieser Beziehung einwirken könnte. Wenn man die Ursachen für die schlechte Bezahlung der Kreisstraßenwärter im Mosbacher Kreis in Betracht zieht, so sieht man, daß eben wir, die sozialdemokratische Partei, und ebenso die linksstehenden bürgerlichen Elemente gerade im Kreise Mosbach in der Kreisversammlung gar keinen Einfluß haben. Da sehen wir wieder das Elend unserer Kreisverfassung, die uns, obwohl es sich in der Kreisversammlung sehr oft um die Interessen des kleinen Mannes, auch um die Interessen von Arbeitern handelt, durch ein veraltetes Wahlsystem von der Kreisversammlung fernhält, so daß wir einen Einfluß dort nicht ausüben können (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), im Kreise Mosbach speziell umso weniger ausüben können, als wir uns in jenem Kreise auch durch die Presse und durch Organisationen die genügende Beachtung noch nicht haben verschaffen können. Es wird also sehr gut sein, wenn die Debatten, die heute über diesen Punkt gepflogen werden, und wenn vor allem die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer in die Welt hinausgetragen und im Kreise Mosbach bekannt werden, wenn in seinem Parteikreise und in seiner Presse, die im Kreise Mosbach vorherrschend ist, der Sebel angelegt wird, damit die Kreisversammlung einseht, daß man heute Leute mit 420 bis 480 Mark nicht mehr abspesen kann.

Abg. Vansbach (Kons.): Die Bitte der Kreisstraßen- und Wegwarte des Kreises Mosbach möchte auch ich warm unterstützen und dafür eintreten, daß ih-

Besserstellung recht bald in die Wege geleitet werden möge. Ich bedauere sehr, daß die Petition der Regierung nur zur Kenntnisnahme überwiesen wurde. Ich bin der Meinung, der Staatszuschuß zugunsten des Kreises Mosbach sollte wesentlich erhöht werden, sobald es die Finanzen des Staates einigermaßen erlauben, damit der Kreis Mosbach unter andern Aufgaben auch die Kreisstraßen- und Wegwarte besser stellen kann. Der Kreis Mosbach gehört nicht zu den wohlhabendsten des badischen Landes, deshalb sollte er von Seiten des Staates kräftiger unterstützt werden. Wie bereits hervor-gehoben wurde, haben ja die Kreisstraßen- und Wegwarte im Kreis Mosbach die schlechteste Bezahlung, und zwar Anfangsgehalt nur 420, Höchstgehalt bis 480 M., während sie im Kreise Konstanz 600 bis 750, im Kreise Lörrach 600 bis 780, im Kreise Baden 560 bis 660 und im Kreise Heidelberg Anfangsgehalt 660, Höchstgehalt bis 720 M. erhalten. Die Kreisstraßen- und Wegwarte müssen von morgens früh bis abends spät auf der Strecke sein. Es ist also nicht möglich, daß die Leute sich nebenher noch viel Nebenverdienst erwerben. Höchstens können sie morgens vor Beginn ihrer Arbeitszeit und abends nach der Feierabendstunde noch etwas in der Landwirtschaft oder in der Werkstatt tätig sein. Es ist ohne weiteres klar, daß man bei der heutigen teuren Lebenshaltung mit 480 M. keine Familie ernähren kann. Deshalb möchte ich die Petition der Kreisstraßen- und Wegwarte des Kreises Mosbach warm unterstützen. Ich möchte die Grob-Regierung bitten, sobald es die Finanzlage des Staates einigermaßen erlaubt, für den Kreis Mosbach einen wesentlichen Beitrag genehmigen zu wollen. Auch möchte ich es befürworten, daß den Kreisstraßen- und Wegwärtlern, wenn sie an ihrem Lebensabend ihrem Berufe nicht mehr gewachsen sind, aus der staatlichen Fürsorgekasse eine entsprechende Unterstützung gewährt werden möge.

**Abg. Dr. Schofer (Zentr.):** Wenn ich den Herrn Kollegen Maier richtig verstanden habe, so hat er einen Hieb gegen uns führen wollen. Er schüttelt mit dem Kopf. Aber es hat doch verflucht einem Hieb ähnlich gesehen. Ich glaube, auch wenn lauter Sozialdemokraten im Kreisauschusse sitzen würden, würden sie die finanzielle Lage der betreffenden Gegend gar nicht zu heben in der Lage sein. Das hat mit parteipolitischen Sachen gar nichts zu tun (Sehr richtig! im Zentrum), und ich halte es für durchaus deplaciert, wenn hier, wo wir alle materiell einig sind, auch nach außen hin die Einigkeit dazutun sollten, versucht werden will, derartige Sachen hineinzutwerfen. Ich glaube auch die Verhältnisse im Heidelberger Bezirk sind keine Musterleistungen. Wenn es also so von der Parteipolitik abhängt, bitte, Herr Kollege Maier, sorgen Sie einmal da für Besserung.

**Abg. Pfeiffle (Soz.):** Allen den Worten, die bis jetzt zur Besserstellung der Kreisstraßenwörter gesprochen wurden, kann ich mich nur anschließen. Ich wundere mich nur, daß die Kreise bei dieser Entlohnung von 420 M. tatsächlich immer noch Straßenwörter bekommen. Es ist jetzt wiederholt an die Regierung die Mahnung gerichtet worden, daß sie auf die einzelnen Kreisversammlungen einwirken soll. Das wird die Regierung wohl nicht tun, denn die Regierung zahlt be-

kanntermaßen ihre Landstraßenwörter kaum besser als die einzelnen Kreise. Wenn es aber auch tatsächlich der Fall wäre, dann müßten auf der anderen Seite auch die einzelnen Kreise ihrer Verpflichtung nachkommen. Nun hat der Herr Kollege Dr. Schofer auf die Finanzlage hingewiesen und das Gleiche hat der Herr Kollege Banjschbach getan. Alle die Aufwendungen, die im Kreis erforderlich sind, werden im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht. Es könnte also passieren, sofern die Gehälter der Kreisstraßenwörter aufgebessert werden, daß dadurch die Umlagen etwas erhöht werden müßten. Andererseits fragt es sich auch, ob die jetzigen Einnahmen auch richtig verteilt werden. Es werden, glaube ich, in einzelnen Kreisen Ausgaben gemacht, die man vielleicht einschränken könnte; die damit gemachten Ersparnisse könnte man wohl für die Verbesserung der Straßenwörter verwenden. Nach meinem Dafürhalten ist die Umlage, die mein Kollege Maier gegenüber dem Kreis des Herr Dr. Schofer gemacht hat, nicht so ganz berechtigt, denn Sie (zum Zentrum) haben dort immer tatsächlich die Majorität. Das möchte ich auch dem Herrn Kollegen Banjschbach bemerken. In Mosbach hinten in Dallau usw. usw. — er kennt seine Gegend besser als ich —, hat er ja einen sehr großen Einfluß. Der Kreisauschuss darf nur etwas mehr in seine Tasche greifen, und das Rätsel, das wir hier lösen wollen, kann dann dort gelöst werden. Übrigens meint Herr Dr. Schofer, Herr Kollege Maier solle in Heidelberg nur zugreifen. Gleich er den Landkreis Heidelberg im Landtag vertreten haben wir im Kreisauschuss keine einzige Stimme. Der Herr Abg. Dr. Schofer muß sich also an das Zentrum und an die Nationalliberalen wenden. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß man weniger an die Regierung appellieren soll, sondern mehr an die maßgebenden Stellen der Kreisorganisationen. Wir können natürlicherweise heute die Kreisorganisationen nicht ändern, aber das eine können wir tun, daß wir, wie der Herr Kollege Banjschbach es getan hat, an die Regierungsbank den Appell richten, zu helfen, wenn die Finanzverhältnisse sich bessern. Die Finanzverhältnisse werden sich in absehbarer Zeit in Baden so wenig wie im Kreis bessern. Wenn wir das täten, wäre das also für die Beteiligten ein Kanzleitrost, wovon die Leute aber nicht leben können. Man muß direkt appellieren an die Kreise, und wenn es nicht anders geht, muß eben ein Pfennig Umlage mehr erhoben werden. Dieser wird wohl hinreichen, um die Kreisstraßenwörter besser zu lohnen zu können. Es wird von den Kreisverwaltungen ebenso, wie es von der Staatsverwaltung geschieht, darauf hingewiesen, daß der Dienst der Kreisstraßenwörter kein so harter ist, und besonders wird hingewiesen auf die Grasnutzung. Der Gehalt, den sie beziehen, ist seit Jahrzehnten festgesetzt und seit Jahrzehnten nicht aufgebessert worden, während alle anderen Beamten aufgebessert wurden. Ich will darauf nicht weiter eingehen. Die Anstellungsverhältnisse der Kreisstraßenwörter sind noch die gleichen wie vor 30, 40 Jahren, wo die Lebensbedingungen noch andere waren und andererseits an die Leistungsfähigkeit und die Leistungen der Straßenwörter lange nicht diese Anforderungen gestellt wurden wie heute. Der Straßenverkehr ist heute ein ganz anderer als früher. Ich erinnere mich an den Automobilverkehr, der geeignet ist, die Straßen ganz anders abzumühen, als dies früher möglich war. Auch der Grasnutzen ist ganz minimal; gerade der Automobilverkehr entwickelt soviel Staub, daß das

im Jahr auskommt. Andern Sie das Wahlrecht, dann wird manches anders werden! Nicht nur die Kreiswegewärter werden sich besser stellen, sondern auch andere Institutionen werden dann modernisiert werden, sobald ein vernünftiges Wahlrecht uns Gelegenheit gibt, auch an den Kreisverhandlungen teilzunehmen.

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.): Der Herr Abg. Maier hat in seiner ersten Rede ausdrücklich von der Presse gesprochen und von der Tätigkeit der Partei draußen und nicht vom Kreisauschuß (Abg. Maier: Von der öffentlichen Meinung!). Jetzt dirigiert er es hinaus auf den Kreisauschuß und darauf, daß die Sozialdemokraten nicht darin sind, um so meinem Appell, daß die Sozialdemokratie in den Gebieten, wo sie das Szepter in der Hand hat, durch ihre öffentliche Tätigkeit dafür sorgen soll, daß es dort anders wird, aus dem Wege zu kommen. Dieser meiner Argumentation suchte er auszuweichen, das will ich nur festgestellt haben. Er will nur unsere Hilfe für die armen Wegwarte erbeten haben. Ich bin für die Wegwarte eingetreten, ehe der Herr Abg. Maier im Hause war; ich bin jederzeit für die Armen und für die unteren Schichten des Volkes eingetreten, schon deswegen, weil ich selber zu diesen Schichten gehöre und immer dazu gehört habe. Die Einladung ist also durchaus unnötig und kommt zu spät.

Der Abg. Maier hat dann noch mit einem Sieb auf den Kreisauschuß geschlossen, indem er sagte, die Mitglieder des Kreisauschusses seien zum Mittagessen gegangen, aber kurzer Hand hätte man die Petition der Kreiswegewärter abgetan. Herr Kollege Maier, lesen Sie einmal in dem Bericht Ihres Parteitagess von Stuttgart nach (Abg. Dietele: Sehr gut!), was dort bis morgens 1 oder 2 Uhr vor sich ging, und was in den Berichten Ihrer eigenen Blätter stand; dort kommt nicht nur Essen und Trinken, sondern ein Schwelgen durch die ganze Nacht in Frage. Lassen Sie also diese Kritik bei Andern!

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz vor 8 Uhr.

Im Jahr 1817... (faint text)

Die in dieser... (faint text)

Im Jahr 1817... (faint text)

Die in dieser... (faint text)

Vertical text on the right edge of the page, including fragments like 'für', 'min', 'hab', 'run', 'unte', 'Gei', 'Eter', 'näh', 'ab', 'dat', 'zur', 'Joh', 'dere', 'lauf', 'Wan', 'gem', 'er d', 'um', 'dem', 'Joh', 'hab', 'hief', 'hon', 'bra', 'auf', 'run', '03', 'St', 'er', 'die', 'gug', 'ein', 'wer', 'Ad', 'fen', 'fur', 'me